



2016/0381(COD)

13.6.2017

ÄNDERUNGSANTRÄGE 59 - 243

Entwurf eines Berichts

Bendt Bendtsen

(PE603.067v01-00)

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Vorschlag für eine Richtlinie

(COM(2016)0765 – C8-0499/2016 – 2016/0381(COD))

Änderungsantrag 59
Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 1)
des Vertrags über die Arbeitsweise der
Europäischen Union (AEUV) über die
Rolle der nationalen Parlamente in der
Europäischen Union,*

Or. el

Änderungsantrag 60
Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie
Bezugsvermerk 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*unter Hinweis auf das Protokoll (Nr. 2)
zum Vertrag über die Arbeitsweise der
Europäischen Union über die
Anwendung der Grundsätze der
Subsidiarität und der
Verhältnismäßigkeit,*

Or. el

Amendment 61
Jeppe Kofod, Theresa Griffin, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 40 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 40 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. en

Amendment 62

Neoklis Sylikiotis, Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Sofia Sakorafa

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) **Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren**

Geänderter Text

(1) Mit dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 **sollte** sich die Union ehrgeizige, **verbindliche** Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen, zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um

Verringerung der Treibhausgasemissionen (*um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990*), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (*wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³*) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, *Wettbewerbsfähigkeit* und Nachhaltigkeit in Europa.

mindestens 30 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 40 % und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und Nachhaltigkeit in Europa *setzen*.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. en

Amendment 63 **Gerben-Jan Gerbrandy**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (*wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³*) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 30 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 30 % (*wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 40 % überprüft wird³*) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. en

Änderungsantrag 64 **Lefteris Christoforou**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Geänderter Text

(1) ***Es ist allgemein anerkannt, dass das europäische Wachstumsmodell umfassend mit dem Erhalt der natürlichen Ressourcen und dem Schutz der Umwelt im Einklang stehen muss.*** Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. el

Amendment 65
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa **sowie zur Sicherstellung des Zugangs zu bezahlbarer Energie mit dem Ziel, die Energiearmut zu reduzieren.**

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. en

Änderungsantrag 66
Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union **strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten**

Geänderter Text

(1) Die Union **hat ein allzu hochgestecktes dekarbonisiertes Energiesystem angekündigt.** Mit der

Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. el

Amendment 67

Paul Rübzig

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird³) und zur Verbesserung der

Energieversorgungssicherheit,
Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit
in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Energieversorgungssicherheit,
Wettbewerbsfähigkeit, ***Erschwinglichkeit***
und Nachhaltigkeit in Europa.

³ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. en

Änderungsantrag 68 **Adam Gierek**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1**

Vorschlag der Kommission

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Geänderter Text

(1) Die Union strebt die Entwicklung eines nachhaltigen, wettbewerbsfähigen, sicheren und dekarbonisierten Energiesystems an. Mit der Energieunion und dem energie- und klimapolitischen Rahmen für die Zeit bis 2030 setzt sich die Union ehrgeizige Ziele zur weiteren Verringerung der Treibhausgasemissionen (um mindestens 40 % bis 2030 im Vergleich zu 1990), zur Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Energieverbrauch (um mindestens 27 %), zu Energieeinsparungen von mindestens 27 % (wobei dieser Wert mit Blick auf ein EU-Niveau von 30 % ***oder mehr*** überprüft wird¹⁰) und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit in Europa.

¹⁰ Dok. EUCO 169/14 CO EUR 13
CONCL 5 vom 24. Oktober 2014, Brüssel.

Or. pl

Begründung

Das Europäische Parlament hat bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorgeschlagen, bis zum Jahr 2030 eine Steigerung der Energieeffizienz um 40 % anzustreben.

Änderungsantrag 69 **Edouard Martin, Pervenche Berès**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Sofern sich ein ehrgeiziges und verbindliches Ziel im Auftragsbestand von Privatunternehmen im Renovierungsbereich niederschlägt, sollten diese Skaleneffekte erzielen, die im Prinzip eine Verringerung der Stückkosten bei der Herstellung ihrer Materialien und Erzeugnisse zur Folge haben sollten. Beim Umgang mit diesem Kostenrückgang sollten diese Unternehmen für ein vernünftiges Verhältnis von wachsenden Margen und sinkenden Preisen sorgen und so einen Beitrag zur Senkung der Barriere leisten, die die Bemühungen um eine energetische Sanierung von Gebäuden und ganz allgemein um eine Erhöhung der Energieeffizienz für Investitionen darstellen können.

Or. fr

Änderungsantrag 70 **Francesc Gambús**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 1 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission hat mehrere Projekte kofinanziert, darunter Marie und

dessen Erweiterung Sherpa, ELIH-Med und Proforbiomed, in deren Rahmen Erfahrungen gesammelt und bewährte Verfahren für die regionale Zusammenarbeit zusammengetragen wurden, die auf der Ebene der Union untereinander ausgetauscht werden können, um die Umsetzung dieser Richtlinie zu verbessern.

Or. es

Änderungsantrag 71
Lefteris Christoforou

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Der Umweltschutz gehört zu den wichtigsten Herausforderungen, vor denen die Europäische Union steht.

Or. el

Änderungsantrag 72
Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Zur Verwirklichung dieser Ziele vereint die im Jahr 2016 durchgeführte Überprüfung der Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz folgende Aspekte: i) Neubewertung des EU-Energieeffizienzziels für 2030, wie vom Europäischen Rat 2014 gefordert; ii) Überprüfung der zentralen Artikel der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; iii) Stärkung des

(2) Zur Verwirklichung dieser **hochgesteckten** Ziele vereint die im Jahr 2016 durchgeführte Überprüfung der Rechtsvorschriften zur Energieeffizienz folgende Aspekte: i) Neubewertung des EU-Energieeffizienzziels für 2030, wie vom Europäischen Rat 2014 gefordert; ii) Überprüfung der zentralen Artikel der Energieeffizienzrichtlinie und der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden; iii) Stärkung des

Finanzierungsumfelds einschließlich des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD), wodurch letztendlich die finanziellen Voraussetzungen für Investitionen in die Energieeffizienz verbessert werden.

Finanzierungsumfelds einschließlich des Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) und des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSD), wodurch letztendlich die finanziellen Voraussetzungen für Investitionen in die Energieeffizienz verbessert werden.

Or. el

Amendment 73

Dario Tamburrano, Eleonora Evi, David Borrelli

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch die Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden und die Reduzierung ihres Luftschadstoffausstoßes wird zur Erreichung der Luftqualitätsziele beigetragen, die insbesondere durch die Richtlinie 2016/2284/EU festgelegt wurden. Wohngebäude sind für große Mengen toxischer Schadstoffemissionen wie von Benzo[a]pyren, PM2,5 und PM10 verantwortlich, was zu erhöhten Sterblichkeits- und Krankheitsraten sowie Kosten für Gesundheitsleistungen führt. Da die Emissionen aus dem Bausektor nicht ausreichend reduziert wurden, müssen die Beiträge aus dem Gebäudebestand mit niedrigem Energiebedarf zum Heizen, Kühlen und Warmwasserbereitung und einem niedrigen Energieverbrauch für die Beleuchtung und Belüftung in dieser Richtlinie anerkannt werden. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb in ihren langfristigen Renovierungsstrategien Überlegungen dazu berücksichtigen, dass die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz des EU-Gebäudebestands durch Reduzierung

ihres Energiebedarfs zum Heizen, Kühlen und zur Warmwasserbereitung sowie für die Beleuchtung und Belüftung wesentliche Auswirkungen auf die Verbesserung der Raumluftqualität hat. Dies ist besonders in denjenigen Mitgliedstaaten wichtig, in denen die Konzentration dieser Schadstoffe zu häufig die in EU-Rechtsvorschriften festgeschriebenen Emissionsgrenzwerte überschreitet.

Or. en

Änderungsantrag 74
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Durch Verbesserungen der Energieeffizienz von Gebäuden wird der Bedarf an Brennstoffen, insbesondere an festen Brennstoffen, gesenkt, womit zur Verbesserung der Außen- und Innenluftqualität und auf kosteneffiziente Weise zur Verwirklichung der Ziele der Luftqualitätspolitik der Union beigetragen wird, die insbesondere in der Richtlinie über die Luftqualität^{1a} festgelegt sind. Daher sollte die Reduzierung der Energienachfrage in Gebäuden generell und vor allem in den Mitgliedstaaten, in denen die Einhaltung der Grenzwerte der Union für Luftschadstoffemissionen ein Problem darstellt und die Energieeffizienz zu diesen Zielen beitragen könnte, als Element der Luftqualitätspolitik betrachtet werden.

^{1a} Richtlinie (EU) 2016/2284 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die

Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe, zur Änderung der Richtlinie 2003/35/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/81/EG (ABl. L 344 vom 17.12.2016, S. 1–31).

Or. en

Begründung

Wohngebäude sind in Europa für einen großen Anteil der Schadstoffemissionen verantwortlich, die aus Rauch stammen, der bei der Verbrennung von festen Brennstoffen zum Heizen entsteht. Durch diese Schadstoffe werden die Sterblichkeits- und Krankheitsraten sowie die Krankenhausaufenthalte erhöht, insbesondere da die gemessenen Emissionswerte häufig weit über den Grenzwerten der EU-Rechtsvorschriften zur Luftqualität liegen.

Änderungsantrag 75

Miapetra Kumpula-Natri, Jeppe Kofod, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Flavio Zanonato, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Patrizia Toia, Jens Geier, Olle Ludvigsson, Martina Werner

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Angesichts der Tatsache, dass Projekte gebündelt und die Projektentwicklung sowie die Reduzierung der Risiken für Investitionen in die Energieeffizienz unterstützt und öffentliche Mittel effizienter genutzt werden müssen, ist es erforderlich, innovative finanzielle Lösungen zu fördern, beispielsweise durch Energieeffizienzleihemodelle, den Europäischen Fonds für strategische Investitionen und grüne Hypotheken. Zudem ist entscheidend, dass die Struktur- und Investitionsfonds in der Form von Zuschüssen und Finanzinstrumenten, wie Darlehen, Anteilskapital, Bürgschaften und Standardinstrumenten, besser genutzt werden.

Änderungsantrag 76
Flavio Zanonato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) In der Union sind etwa 50 Mio. Haushalte von Energiearmut betroffen. Die Energiearmut sollte betrachtet werden als Unfähigkeit eines Privathaushalts zur Aufrechterhaltung einer angemessenen Energieversorgung, durch die ein grundlegendes Komfort- und Gesundheitsniveau sichergestellt wird, bedingt durch eine Mischung aus niedrigem Einkommen, hohen Energiepreisen und einem energieineffizienten Gebäudebestand von niedriger Qualität. Die derzeitigen Fortschritte bei der Gebäuderenovierung sind unzureichend, und im Fall einkommenschwacher Mieter oder Eigentümer sind solche Fortschritte besonders schwer zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 77
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse der Bewertung und der Folgenabschätzung zeigen, dass eine Reihe von Änderungen erforderlich ist, um die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU zu stärken und bestimmte Aspekte zu vereinfachen.

(5) Die Ergebnisse der Bewertung und der Folgenabschätzung zeigen, dass eine Reihe von Änderungen erforderlich ist, um die derzeitigen Bestimmungen der Richtlinie 2010/31/EU zu stärken und bestimmte Aspekte zu vereinfachen,

wodurch sich der Prozess der energetischen Sanierung vorhandener Gebäude beschleunigen lässt.

Or. pl

Begründung

Trotz der bisherigen rechtlichen Regelungen schreitet die energetische Sanierung zu langsam voran; das Tempo müsste mindestens um das Dreifache erhöht werden.

Änderungsantrag 78

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren **konkrete Meilensteine, um bis 2050 sicherzustellen, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen** für die Einhaltung der **mittelfristigen** (2030) und langfristigen Ziele (2050) **festlegen**.

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich – **nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Pariser Übereinkommens** – für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren **einen stabilen Rahmen, der durch eine klare langfristige Vision zur Erreichung eines Niedrigstenergiegebäudebestands bis 2050 geschaffen wird, mit verbindlichen Meilensteinen** für die Einhaltung der **kurzfristigen** (2030), **mittelfristigen (2040)** und langfristigen Ziele (2050).

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Or. en

Änderungsantrag 79

Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren ***ehrgeizige Ziele und*** konkrete Meilensteine ***und Maßnahmen***, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten ***verbindliche EU-Energieeffizienzziele von mindestens 40 % bis 2030 festsetzen und zusätzliche*** Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Or. en

Änderungsantrag 80 Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, ***um*** bis 2050 ***zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige***

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, ***effizienten*** und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, ***damit Gebäude*** bis 2050 ***in hohem Maße energieeffizient***

CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

⁵ Mitteilung **zum** Energiefahrplan 2050, KOM(2011)0885 **endgültig**).

sind. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030 **und 2040**) und langfristigen Ziele (2050) festlegen. **Dieser Übergang kann nur verwirklicht werden, indem die Renovierung des Gebäudebestands einschließlich sämtlicher öffentlicher Gebäude gefördert wird, sodass der Energiebedarf von Gebäuden um 30 % gesenkt wird, wobei den nationalen, klimatischen und gebäudeeigenen Gegebenheiten Rechnung zu tragen ist.**

⁵ Mitteilung **der Kommission** – Energiefahrplan 2050, COM(2011)0885).

Or. it

Änderungsantrag 81

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Kaja Kallas, Pavel Telička, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050⁵ ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten **ein kostenwirksames Gleichgewicht zwischen einer CO₂-armen Energieversorgung und der langfristigen Reduzierung des maximalen Endenergieverbrauchs anstreben und**

Zwischenetappen für die Einhaltung der mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

⁵ Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Or. en

Begründung

Das Ziel der Kohlenstoffreduzierung im europäischen Gebäudebestand sollte auf die kostenwirksamste Weise verfolgt werden. Zu diesem Zweck muss die richtige Kostenbilanz zwischen der Kohlenstoffreduzierung der Energieversorgung und der Reduzierung des Energieverbrauchs gefunden werden.

Änderungsantrag 82

Markus Pieper, Angelika Niebler, Hermann Winkler, Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050¹² ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der **mittelfristigen (2030)** und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

¹² Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050¹² ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischenetappen für die Einhaltung der **kurzfristigen (2030) mittelfristigen (2040)** und langfristigen Ziele (2050) festlegen.

¹² Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011) 885 endgültig).

Or. de

Begründung

Ein Fast-0-Emissionen Standard für alle Gebäude bis 2050 ist bisher nicht in der EU Gesetzgebung verankert noch mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln erreichbar; die Formulierung der Kommission "niedrige CO₂-Emissionen" wird deshalb vorgezogen.

Änderungsantrag 83

Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050¹² ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischentappen für die Einhaltung der *mittelfristigen (2030) und langfristigen Ziele (2050)* festlegen.

¹² Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011)0885 endgültig).

Geänderter Text

(6) Die Union setzt sich für die Entwicklung eines sicheren, wettbewerbsfähigen, und dekarbonisierten Energiesystems bis 2050¹² ein. Zur Verwirklichung dieses Ziels brauchen Mitgliedstaaten und Investoren konkrete Meilensteine, um bis 2050 zu gewährleisten, dass Gebäude niedrige CO₂-Emissionen aufweisen. Um bis 2050 einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen zu erreichen, sollten die Mitgliedstaaten Zwischentappen für die Einhaltung der langfristigen Ziele (2050) festlegen.

¹² Mitteilung zum Energiefahrplan 2050, KOM(2011)0885 endgültig).

Or. el

Änderungsantrag 84

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) *Das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015*

(COP 21) muss sich in den Bemühungen der Union niederschlagen, die CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands zu reduzieren, wenn man bedenkt, dass beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, und davon wiederum 80 % in Gebäuden. Die Energie- und Klimaschutzziele der Union müssen daher durch einen Umstieg auf nahezu 100 % erneuerbare Energiequellen bis spätestens 2050 erreicht werden, was nur erzielt werden kann, indem der Energieverbrauch in der Union gesenkt und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ uneingeschränkt umgesetzt wird, da Energieeffizienzmaßnahmen die kosteneffizienteste Art sind, die Senkung von Treibhausgasemissionen zu erreichen.

Or. en

Änderungsantrag 85
Edward Czesak

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Angesichts der Tatsache, dass gegenwärtig beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, wovon wiederum 80 % auf Gebäude entfallen, muss sich die Union gemäß dem Pariser Klimaschutzübereinkommen aus dem Jahr 2015 (COP 21) darum bemühen, die CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands zu senken. Das Ziel der Union in den Bereichen Energie und Klimaschutz sollte daher die ausschließliche Verwendung von Energie aus erneuerbaren Quellen sein, was nur durch eine Senkung des Energieverbrauchs und die umfassende

*Umsetzung des Grundsatzes
„Energieeffizienz an erster Stelle“
erreicht werden kann.*

Or. pl

Änderungsantrag 86
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) 40 % des Energieverbrauchs und 36 % der Kohlenstoffemissionen in der EU entfallen auf den Gebäudebestand. Zur Erreichung der Klima- und Energieziele der Union muss die hohe Energienachfrage durch den Gebäudebestand bis 2050 um 80 % im Vergleich zum Niveau von 2005 reduziert werden, weshalb es erforderlich ist, dass die Mitgliedstaaten klare langfristige (2050) und mittelfristige (2020, 2030, 2040) Ziele festlegen und dabei berücksichtigen, dass ihr nationaler Anteil am Gesamtenergiebedarf der Union im Jahr 2030 für Wohngebäude nicht mehr als 169 Mio. t RÖE und für Nichtwohngebäude nicht mehr als 108 Mio. t RÖE betragen darf.

Or. en

Änderungsantrag 87
Miapetra Kumpula-Natri, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Flavio Zanonato, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Edouard Martin, Olle Ludvigsson, Eugen Freund, Miroslav Poche, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)

(6a) Das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 (COP 21) muss sich in den Bemühungen der Union niederschlagen, die CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands zu reduzieren, wenn man bedenkt, dass beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, und davon wiederum 80 % in Gebäuden. Die Energie- und Klimaschutzziele der Union müssen daher darauf basieren, dass spätestens 2050 100 % erneuerbare Energien verwendet werden, was nur erreicht werden kann, indem das Energieeinsparungspotenzial voll ausgeschöpft und der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ uneingeschränkt umgesetzt wird.

Or. en

**Änderungsantrag 88
Patrizia Toia**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 6 a (neu)**

(6a) Im Interesse der Verwirklichung des Ziels, bis 2050 die CO₂-Emissionen von Gebäuden und den Ausstoß von Treibhausgasen deutlich zu senken, sollte die Europäische Union mit Blick auf die Energieeffizienz von Gebäuden ganzheitlich vorgehen. Sie sollte zu diesem Zweck bis 2024 abschätzen, ob der rechtliche Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf die graue Energie ausgeweitet werden sollte, die bei dem Bau eines Gebäudes und der Herstellung seiner Bestandteile verbraucht wurde.

Or. it

Änderungsantrag 89

Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Wenn man bedenkt, dass beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, und davon wiederum 80 % in Gebäuden, hängt die Erreichung der Energie- und Klimaziele der Union stark von den Anstrengungen der EU zur Renovierung des Gebäudebestands ab, indem der Energieeffizienz und den Energieeinsparungen Vorrang eingeräumt und ein wirksamer Einsatz von erneuerbaren Energiequellen sichergestellt wird.

Or. en

Änderungsantrag 90

Markus Pieper, Angelika Niebler, Herbert Reul

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Das Pariser Klimaschutzübereinkommen von 2015 (COP 21) muss sich in den Bemühungen der Union niederschlagen, die CO₂-Emissionen ihres Gebäudebestands zu reduzieren, wenn man bedenkt, dass beinahe 50 % des Gesamtenergiebedarfs der Union zum Heizen und Kühlen verwendet werden, und davon wiederum 80 % in Gebäuden.

Or. de

Begründung

Die EU sollte keine Zielvorgaben bis 2050 machen, auch nicht für Erneuerbare, erst Recht nicht in der Gebäudeeffizienzrichtlinie.

Änderungsantrag 91 Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Durch die Renovierung des Gebäudebestands in der Union wird nicht nur die Energierechnung der EU und ihrer Bürger reduziert, sondern auch ein entscheidender Beitrag zur Erreichung der Energie- und Klimaziele der EU geleistet, die Wettbewerbsfähigkeit der Union verbessert und die Schaffung Tausender von Arbeitsplätzen ermöglicht.

Or. en

Änderungsantrag 92 Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 6 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6c) Damit unsere Arbeitskräfte auf die Renovierung des Gebäudebestands vorbereitet sind und die neuesten Techniken, Materialien und digitalen Innovationen anwenden, sollten maßgeschneiderte Ausbildungs-, Schulungs- und Kompetenzentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Or. en

Änderungsantrag 93
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden.

Geänderter Text

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz **und als Beitrag zu konkreten Plänen der Mitgliedstaaten zur Erreichung des Niedrigstenergiegebäudebestands bis 2050 in der EU** sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die **(überarbeitete)** Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. **Unter Beibehaltung dieses langfristigen Ziels sollten sie kontinuierlich bewertet und alle fünf Jahre aktualisiert werden, mit dem Ziel, die ausgewählten Maßnahmen zur Erreichung der ehrgeizigen Renovierungsraten und Meilensteine festzulegen. Mit den langfristigen Renovierungsstrategien wird zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Schaffung lokaler Arbeitsplätze beigetragen, die nicht ausgelagert werden können, sowie zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und der Energiearmut; darüber hinaus wird mit diesen Strategien dafür gesorgt, dass den Bürgern energieeffiziente, gesunde und sichere Gebäude zur Verfügung stehen.**

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Änderungsantrag 94**Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi****Vorschlag für eine Richtlinie****Erwägung 7***Vorschlag der Kommission*

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden.

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Geänderter Text

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. ***Außerdem sollten sie aktualisiert werden, damit die Ziele in Bezug auf einen Gebäudebestand mit überaus niedrigen CO₂-Emissionen, einem sehr niedrigen Energiebedarf zum Heizen, Kühlen und zur Warmwasserbereitung sowie einem sehr niedrigen Energieverbrauch durch Beleuchtung und Belüftung klargestellt werden können.***

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Änderungsantrag 95

Miapetra Kumpula-Natri, Miroslav Poche, Pervenche Berès, Eugen Freund, Eva Kaili, Edouard Martin, Patrizia Toia, Kathleen Van Brempt, Victor Negrescu, Flavio Zanonato, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Zigmantas Balčytis, Jeppe Kofod, Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, Dan Nica, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden.

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Geänderter Text

(7) Aus Gründen der besseren Kohärenz sollten die in der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ enthaltenen Bestimmungen über langfristige Strategien für die Renovierung in die Richtlinie 2010/31/EU aufgenommen werden. ***Außerdem sollten sie aktualisiert werden, damit sichergestellt wird, dass die schutzbedürftigsten Bürger Zugang zu erschwinglicher Energie haben.***

⁶ Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

Or. en

Änderungsantrag 96 Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Die langfristigen Renovierungsstrategien müssen klare und ambitionierte Ziele vorsehen und konkrete Maßnahmen – unter anderem im Wege einer angemessenen finanziellen Unterstützung – umfassen, damit sichergestellt ist, dass die erforderlichen Renovierungen vorgenommen werden. Diese Maßnahmen sollten die Unterstützung für auf eine verbesserte Energieeffizienz ausgerichtete

Einzelmaßnahmen im privaten Bereich einschließen und Regelungen für die Verbesserung der Energieeffizienz von mehreren Wohneinheiten vorsehen, indem unter anderem Projekte in einem bestimmten Stadtteil gebündelt werden. Kleinere Maßnahmen versetzen die Bürger in die Lage, wirksam zum Ziel der Energieeffizienz beizutragen, und begünstigen lokal oder regional tätige Unternehmen und KMU.

Or. it

Begründung

Eine angemessene Programmplanung der Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz von Gebäuden sollte Anreize für die Bündelung von Projekten vorsehen, sodass auch im Wege einzelner und privat ergriffener Maßnahmen umfassendere Ziele verwirklicht werden können.

Änderungsantrag 97
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Auf lokaler und regionaler Ebene sollten bei integrierten Raumplanungs- und ganzheitlichen Sanierungsvorhaben für Stadtviertel die Vorzüge von Gebäuden berücksichtigt werden, die umfassend in das Energiesystem, den Mobilitätsplan und die allgemeine Umgebung ihrer Nachbarschaft eingegliedert sind, da es mit diesem Ansatz möglich sein wird, die in dieser Richtlinie festgelegten Ziele in Bezug auf energiesparende Renovierungen, auf erneuerbaren Quellen basierende Fernwärme- und Fernkühlsysteme, Intelligenzindikatoren und nachhaltige Mobilität zu erreichen und wichtige nicht energiebezogene Vorteile wie reduzierte

Treibhausgasemissionen, bessere Luftqualität, Verbesserungen bezüglich der Gesundheit und geringere Energiearmut zu maximieren.

Or. en

Begründung

Bei Gebäudesanierungsmaßnahmen für Stadtviertel kann in einem integrierten Konzept vorgesehen werden, dass durch ein neues Gebäude, das mit einem modernen, hocheffizienten System zur Wärmeerzeugung ausgestattet ist, benachbarte Gebäude mit alten, ineffizienten Anlagen versorgt werden. Dies könnte mit Anreizen und begleitenden Beratungsmodellen kombiniert werden, mit dem Ziel, private Renovierungen sowie lokale Infrastrukturinitiativen bezüglich der nachhaltigen Mobilität, der Wirtschaft des Teilens und Maßnahmen, mit denen Energieprojekte von Bürgern ermöglicht werden, in Gang zu setzen.

Änderungsantrag 98

Neoklis Sylikiotis, Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Sofia Sakorafa

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Im Rahmen der umfassenden Renovierung des bestehenden Gebäudebestands müssen in der Union Millionen neue hochwertige Arbeitsplätze geschaffen werden, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen. In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass die Mitgliedstaaten einen klaren Zusammenhang zwischen ihren langfristigen nationalen Renovierungsstrategien und angemessenen Initiativen zur Förderung der Kompetenzen und der Ausbildung in den Bereichen Bau und Energieeffizienz herstellen, wozu auch Initiativen zählen, die die Einhaltung einschlägiger Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften wie der Richtlinie 148/2009/EG erleichtern, wobei ein besonderes Augenmerk auf die Bedürfnisse von Mikrounternehmen gelegt werden sollte.

Änderungsantrag 99

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um die wirksame Verwirklichung der Klimaschutz- und Energieziele der Union sowie kostenwirksame Renovierungen in Gebäuden zu erleichtern, sollten bei den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien Erwägungen bezüglich der Verbesserung des Innenraumklimas, der Gesundheit und der Sicherheit, einschließlich Brandschutz, einbezogen werden, indem unter strenger Einhaltung der einschlägigen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften unter anderem Renovierungen mit der Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen kombiniert werden, und die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2009/148/EG erleichtert wird.

Or. en

Änderungsantrag 100

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Kaja Kallas, Pavel Telička, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Um die kostenwirksame Verwirklichung der Klimaschutz- und Energieziele der Union sowie kostenwirksame Renovierungen in Gebäuden zu erleichtern, sollten bei den

langfristigen nationalen Renovierungsstrategien Erwägungen bezüglich der Reduzierung der Luftverschmutzung und der Verbesserung der Gesundheit und des Innenraumklimas einbezogen werden, indem unter anderem Renovierungen mit der Entfernung von Asbest und anderen schädlichen Stoffen kombiniert werden, wodurch die illegale Entfernung schädlicher Stoffe verhindert und die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften wie der Richtlinie 2009/148/EG erleichtert wird.

Or. en

Änderungsantrag 101
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bei der Verbesserung der Energienutzung der Gebäude in der Union besteht ein großes unerschlossenes Potenzial und mit ehrgeizigen Zielen für die umfassende Renovierung können Millionen von Arbeitsplätzen in ganz Europa geschaffen werden, insbesondere für KMU. Die richtigen beruflichen Fertigkeiten spielen eine wesentliche Rolle bei der Erschließung dieses Potenzials und bei der Verbesserung unseres Gebäudebestands, weshalb die Mitgliedstaaten Mechanismen zur Verbesserung der weiteren Entwicklung der Fertigkeiten und der Ausbildung im Bau- und Energieeffizienzsektor einführen sollten.

Or. en

Änderungsantrag 102
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien sollten die erwarteten Ergebnisse und der erwartete Beitrag zur Verwirklichung des Gesamtenergieeffizienzziels von 40 % bis 2030 im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU angegeben werden, wobei berücksichtigt werden sollte, dass jede Erhöhung der Energieeinsparungen um 1 % mit einer Reduzierung der Gaseinfuhren um 2,6 % einhergeht und so aktiv zur Unabhängigkeit der Union bei der Energieversorgung beiträgt.

Or. en

Änderungsantrag 103
Vladimír Maňka

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Bei Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden wird den klimatischen und lokalen Bedingungen sowie dem Innenraumklima, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, darunter Brandschutz, der Innenraum- und Außenraumlufthqualität und der Kosteneffizienz Rechnung getragen.

Or. en

Begründung

Die Sicherstellung des Brandschutzes in Gebäuden sollte angesichts des zunehmenden Volumens von brennbarem Material, das derzeit beim Bau verwendet wird, und angesichts der höheren Hitze-, Brand- und Kurzschlussgefahr aufgrund der Installation von Ladepunkten für Elektrofahrzeuge (Artikel 2) Vorrang haben.

Änderungsantrag 104

Kaja Kallas, Gerben-Jan Gerbrandy, Carolina Punset, Pavel Telička

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Damit sichergestellt wird, dass die Renovierungsziele erreicht werden, und zur Förderung eines stärker ganzheitlichen Renovierungsansatz sollten die Bestimmungen in Bezug auf langfristige Renovierungsstrategien aktualisiert werden, damit klare Leitlinien für die Festlegung nationaler Strategien geboten werden.

Or. en

Änderungsantrag 105

Massimiliano Salini, Elisabetta Gardini, Herbert Dorfmann

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Neben größeren und gebündelten Renovierungsprojekten sollten die Mitgliedstaaten kleinere Maßnahmen unterstützen, die für einen größeren Teil der Bevölkerung umfassender zugänglich sind und hauptsächlich KMU und lokale Unternehmen miteinbeziehen.

Or. en

Änderungsantrag 106
Flavio Zanonato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In den langfristigen nationalen Renovierungsstrategien sollten die erwarteten Ergebnisse und der erwartete Beitrag zur Verwirklichung des verbindlichen Energieeffizienzziels von 40 % bis 2030 angegeben werden.

Or. en

Änderungsantrag 107
Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Diese Überarbeitung umfasst Bestimmungen im Zusammenhang mit der Behandlung der Energieeffizienz als Infrastrukturpriorität und der Anerkennung, dass sie die vom IWF und von anderen Wirtschaftsinstitutionen verwendete Definition erfüllt, und sie zu einem grundlegenden Element und einer vorrangigen Erwägung in zukünftigen Investitionsentscheidungen in der europäischen Energieinfrastruktur macht^{1a}. Die verbesserte Energieeffizienz ist auch für die Sicherstellung der langfristigen geopolitischen Sicherheit von wesentlicher Bedeutung.

^{1a} Auszug aus dem Bericht des Europäischen Parlaments vom 2. Juni 2016 über den Umsetzungsbericht

Änderungsantrag 108
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Bereits ab der Planungsphase sollte im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes für Bezirke sichergestellt werden, dass die Gebäude so konzipiert und veränderbar sind, dass die Bedürfnisse der derzeitigen und zukünftigen Bewohner befriedigt und Dienstleistungen für die Systeme erbracht werden.

Änderungsantrag 109
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7c) In nationalen langfristigen Renovierungsstrategien sollten die Anteile der einzelnen Gebäudesegmente an der jährlichen Renovierungsquote von 3 % aufgeführt sein, damit das Gesamtenergieeffizienzziel von 40 % bis 2030 in Übereinstimmung mit der (überarbeiteten) Richtlinie 2012/27/EU erreicht wird.

Änderungsantrag 110
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7d) Der Zugang zu unabhängigen Energieberatungsdiensten ist für Bürger, aber auch für lokale und regionale Behörden von wesentlicher Bedeutung, damit diese über umfassende Renovierungen oder solche in mehreren Stufen, energieeffiziente Technologien, verfügbare Finanzinstrumente und begleitende Maßnahmen informiert werden. In Verbindung mit energieeffizienten Geräten und Bausätzen mit geringen oder keinen Anfangskosten können sie aus EU-Fonds^{1a} finanziert werden und wesentliche Ersparnisse auch in Haushalten mit widersprüchlichen Anreizen bzw. geringem Einkommen ermöglichen.

^{1a} *COM Study Feasibility study to finance low-cost energy efficiency measures in low income households from EU Funds*
https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/low_cost_energy_efficiency_measures_-_final_report.pdf.

Änderungsantrag 111
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 e (neu)

(7e) Gesunde Gebäude sollten sich dadurch auszeichnen, dass sie erschwinglich sind und aus Materialien bestehen, die so konzipiert sind, dass sie lange halten und nicht giftig sind, repariert und entsprechend den Bestimmungen einer Kreislaufwirtschaft wiederverwertet werden können und es den Bewohnern erlauben, Energie effizient zu nutzen und zu erzeugen. Sie sollten über eine ausreichende natürliche und eine angepasste eingebaute Beleuchtung verfügen, zwecks der Erhaltung eines gesunden Innenraumklimas angemessen belüftet und geheizt sein und zugleich die Mindestenergiebedürfnisse erfüllen.

Or. en

Änderungsantrag 112

Miapetra Kumpula-Natri, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Patrizia Toia, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Olle Ludvigsson, Eva Kaili, Eugen Freund, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu

fördern.

fördern. Bei diesen Zielen sollten jedoch auch die digital weniger versierten Verbraucher berücksichtigt werden, die nicht auf der Strecke bleiben sollten. Die physische Kommunikationsinfrastruktur im Gebäude ist Gegenstand der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates. Bei den zielgerichteten Anreizen sollte den Konnektivitätszielen der Union Rechnung getragen werden, welche eine Voraussetzung für die Entwicklung von vernetzten intelligenten Wohnungen sind. Bei Gebäuden mit Niedrigstenergiestandards mit guter Dämmung kann jedoch die Mobilfunkverbindung in Innenräumen blockiert und die Entwicklung von kleinen Zellen und 5-G-Netzwerken beeinträchtigt sein, es sei denn, dieses Problem wird bereits beim Bau und der Renovierung berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 113

Kaja Kallas, Gerben-Jan Gerbrandy, Carolina Punset, Pavel Telička

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu

Geänderter Text

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. ***Damit sind neue Möglichkeiten für Energieeinsparungen verbunden, insbesondere indem Verbrauchern genauere Informationen über ihre Verbrauchsmuster gegeben werden und***

fördern.

sie in die Lage versetzt werden, ihren Energieverbrauch zu optimieren, und der Systembetreiber in die Lage versetzt wird, das Netz besser zu verwalten. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors *und damit diese Möglichkeiten genutzt werden*, sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 114

Pavel Telička, Gesine Meissner, Kaja Kallas

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

Geänderter Text

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors *und der Förderung einer systematischen Entwicklung intelligenter Städte* sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

Or. en

Änderungsantrag 115

Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

Geänderter Text

(8) Die Strategien des digitalen Binnenmarkts und der Energieunion sollten aufeinander abgestimmt werden und gemeinsame Ziele verfolgen. Durch die Digitalisierung des Energiesystems ändert sich die Energielandschaft rasant, beginnend bei der Integration erneuerbarer Energien über intelligente Netze bis hin zu intelligenzfähigen Gebäuden. Im Zuge der Digitalisierung des Gebäudesektors sollten gezielte Anreize gesetzt werden, um ***geeignete und*** intelligenzfähige Systeme und digitale Lösungen in der baulichen Umgebung zu fördern.

Or. el

Änderungsantrag 116

Miapetra Kumpula-Natri, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Patrizia Toia, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Olle Ludvigsson, Jens Geier, Eva Kaili, Eugen Freund, Martina Werner

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 8 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(8a) Von entscheidender Bedeutung ist, dass das außergewöhnliche Potenzial der Möglichkeiten berücksichtigt wird, die durch die Entwicklung der IKT-Technologien, intelligente Kontrollen, Big Data und das Internet der Dinge bei der Gestaltung von Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz entstehen.

Or. en

Änderungsantrag 117

Angelo Ciocca, Lorenzo Fontana, Jean-Luc Schaffhauser, Nicolas Bay

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

9. Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

entfällt

Or. it

**Änderungsantrag 118
Pavel Telička, Gesine Meissner**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags

(9) Um sicherzustellen, dass für die Umsetzung dieser Richtlinie einheitliche Bedingungen gegeben sind, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse in

über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

Bezug auf das gemeinsame System der Europäischen Union zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgeübt werden. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen. *Die Verwendung des Systems zur Bewertung der Intelligenzfähigkeit von Gebäuden sollte für die Mitgliedstaaten freiwillig sein.*

Or. en

Änderungsantrag 119 **Barbara Kappel**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. **Vorab**

Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen **und bei** den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

sollte die Kommission eine öffentliche Konsultation mit den relevanten Interessensgruppen und Mitgliedstaaten der EU durchführen, um die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung festzulegen. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen. **Der Intelligenzindikator soll auf Wunsch des Eigentümers im Energieausweis dokumentiert werden und daher mit den Energieeffizienzausweisen vereinbar sein. Der Energieeffizienzausweis kann bei den Eigentümern und** den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

Or. de

Änderungsantrag 120

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen

zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs **und** zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte **mit den Ausweisen über die Gesamtenergieeffizienz kohärent sein und** verwendet werden, um die **Anpassungsfähigkeit eines Gebäudes an das Zeitprofil des Energiebedarfs und die** Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs, zur Kommunikation mit dem Netz **und zur Steigerung der Nutzung standortnaher erneuerbarer Technologien sowohl für die Stromgewinnung als auch zu Heizzwecken** zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der **Flexibilität des Energiebedarfs, der** Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung **passiver Elemente und** gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 121

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen

zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, **IKT- und elektronische Systeme** zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz **zu nutzen**. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

zu seiner Umsetzung **im Einklang mit der in dieser Richtlinie beschriebenen Methodik** ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte **mit Energieeffizienzausweisen verbunden sein und** verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz **Flexibilität zu bieten**. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 122

Miapetra Kumpula-Natri, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Patrizia Toia, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Edouard Martin, Olle Ludvigsson, Jens Geier, Eva Kaili, Eugen Freund, Miroslav Poche, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs

und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator **wird** die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen.

und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. **Auch wenn** der Intelligenzindikator die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen erweiterten Funktionen tatsächlich erzielten Einsparungen schaffen **wird, sollten die Verbraucher stets die Kontrolle über ihre Daten haben.**

Or. en

Änderungsantrag 123 **Esther de Lange, Michel Dantin, Paul Rübig**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 9**

Vorschlag der Kommission

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen im Hinblick auf die durch diese neuen

Geänderter Text

(9) Zur Anpassung dieser Richtlinie an den technischen Fortschritt sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Rechtsakte zu erlassen, mit denen diese Verordnung durch die Definition des Intelligenzindikators und Bestimmungen zu seiner Umsetzung ergänzt wird. Der Intelligenzindikator sollte verwendet werden, um die Fähigkeit eines Gebäudes zu messen, IKT- und elektronische Systeme zur Optimierung seines Betriebs **und der Verteilung der Energie** und zur Kommunikation mit dem Netz zu nutzen. Der Intelligenzindikator wird die Eigentümer und die Bewohner von Gebäuden auf die Vorteile der Nutzung der Gebäudeautomatisierung und elektronischen Überwachung gebäudetechnischer Systeme aufmerksam machen und bei den Bewohnern Vertrauen

erweiterten Funktionen tatsächlich
erzielten Einsparungen schaffen.

im Hinblick auf die durch diese neuen
erweiterten Funktionen tatsächlich
erzielten Einsparungen schaffen.

Or. en

Änderungsantrag 124

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Bei den zugrunde liegenden Berechnungen der Kostenoptimalität im Hinblick auf die Ausarbeitung der Strategien für die langfristige Renovierung und Entscheidungen über ihre minimalen Leistungskriterien durch die Mitgliedstaaten sollten auch der wirtschaftliche Wert der zusätzlich entstehenden Vorteile der Energieeffizienzmaßnahmen wie die Schaffung von Arbeitsplätzen, der Anlagewert, die geringere Abhängigkeit von Einfuhren, die Gesundheit und die Außen- und Innenluftqualität im Rahmen der Leitlinien über die EU-Berechnungsmethode für die Kostenoptimalität durch einheitliche Referenzwerte berücksichtigt werden.

Or. en

Änderungsantrag 125

Edouard Martin, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Die langfristigen nationalen

Strategien für die energetische Sanierung von Gebäuden sollten darauf ausgerichtet sein, das Potenzial für die Schaffung von Arbeitsplätzen zu maximieren, indem die Aus- und Weiterbildung in alten und neuen Berufen und die Eingliederung von jungen Menschen sowie die Wiedereingliederung von arbeitssuchenden Personen in den Arbeitsmarkt im Rahmen des sozialen Dialogs in allen Mitgliedstaaten auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene gefördert wird.

Or. fr

Änderungsantrag 126
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 9 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Gebäudetechnische Systeme, Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung und Haushaltsgeräte müssen auch durch regelmäßig aktualisierte und nach oben berichtigte Ökosystem-Mindestanforderungen und Bewertungen des vollen Lebenszyklus sowie eine angemessene Energiekennzeichnung zur Erreichung der Energieeinsparungen beitragen.

Or. en

Begründung

Systeme für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung sind Teil des anstehenden Bündels an Ökodesign-Anforderungen und alle gebäudetechnischen Systeme und -geräte sollten weiterhin so gestaltet werden, dass mit ihnen Einsparungen für die Systeme erreicht werden, die durch sie verwaltet werden oder Teil deren sie sind, aber auch für sich genommen.

Änderungsantrag 127
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude **auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden.** Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch **einen ganzheitlichen Ansatz, umfassende Renovierung,** Innovationen und neue Technologien können **ganze Viertel Niedrigstenergiequartiere (NEQ) werden, in denen besonders energieeffiziente Gebäude wichtiger Bestandteil des lokalen Energiesystems und nachhaltiger Mobilitätspläne sind.** Um dies zu erreichen, ist ein ganzheitlicher Ansatz in der Raumplanung, der auch nichtenergetische Zusatznutzen wie **Gesundheit und Luftqualität berücksichtigt, eine Schwerpunktsetzung bei umfassenden Renovierungen, Aufgeschlossenheit gegenüber zukünftigen Innovationen sowie die Ausweitung der Definition und der Rolle energiesparender gebäudetechnischer Systeme unbedingt notwendig.**

Or. en

Änderungsantrag 128
Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für **das intelligente Aufladen** von

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für **die stärkere Verbreitung des**

Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Fahrradgebrauchs und des intelligenten Aufladens von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle *und Mittel der Netzregelung* entscheiden, *während gleichzeitig dafür gesorgt wird, dass die Infrastruktur für Fußgänger und Fahrräder und deren Anbindung an die öffentlichen Verkehrsmittel sowie die Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Bereich Stadtplanung integriert werden.* Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 129

Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden. *Unbedingt erforderlich sind innovative Systeme zur Wärmedämmung und zur Beheizung und Kühlung, wobei zentralisierten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und der Erzeugung*

von Energie aus erneuerbaren Quellen bei den Endverbrauchern besondere Aufmerksamkeit zukommen sollte.

Or. pl

Begründung

Mithilfe von Photovoltaikanlagen erzeugte Energie kann auch zum Aufladen von Fahrzeugbatterien genutzt werden.

Änderungsantrag 130

Esther de Lange, Michel Dantin, Paul Rübzig

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. ***Ebenso kann Wasser eine Energiequelle in Gebäuden sein. Mithilfe von Wärmerückgewinnungssystemen kann zum Beispiel Wärme aus Abwasser gewonnen werden.*** Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 131

Miriam Dalli

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude **und der Verkehrssektor** auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung **und den Aufbau** der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, sich gegebenenfalls für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle zu entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Or. en

Änderungsantrag 132 Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Geänderter Text

(10) Durch Innovationen und neue Technologien können Gebäude **in ambitionierter Weise** auch zur allgemeinen Dekarbonisierung der Wirtschaft beitragen. So können Gebäude als Hebel für die Entwicklung der notwendigen Infrastrukturen für das intelligente Aufladen von Elektrofahrzeugen dienen und den Mitgliedstaaten eine Grundlage bieten, wenn sie sich für die Nutzung von Autobatterien als Energiequelle entscheiden. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, sollte die Definition des Begriffs gebäudetechnische Systeme ausgeweitet werden.

Änderungsantrag 133

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten bei größeren Gebäuderenovierungen die Verwendung natürlicher Baustoffe mit geringem Kohlenstoffgehalt und den Einsatz grüner Dächer und kühler Flächen mit Anreizen unterstützen, da durch diese wirksam dazu beigetragen wird, die Luftqualität und Widerstandsfähigkeit der Gebäude zu verbessern, die Verschlechterung der klimatischen Bedingungen, insbesondere in städtischen Gebieten, zu bekämpfen und die allgemeine Energiebilanz der Gebäude zu verbessern.

Or. en

Änderungsantrag 134

Henna Virkkunen

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Eine klare Vision für einen Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen bis 2050 erfordert großen Ehrgeiz. Je stärker der Energieverbrauch gegen Null geht, desto entscheidender wird der Anteil der grauen Energie im Gesamtlebenszyklus eines Gebäudes. Bei der zukünftigen Vision eines Gebäudebestands mit niedrigen CO₂-Emissionen sollte die graue Energie, die

in den Gebäuden steckt, berücksichtigt werden. Daher ist Bauen mit Holz positiv für das Klima.

Or. en

Änderungsantrag 135
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Es gilt, die Erforschung und Erprobung von neuen Lösungen, mit denen die Energieeffizienz von Gebäuden und historischen Stätten nach Möglichkeit auf ein Höchstmaß gesteigert werden kann, zu fördern und gleichzeitig das kulturelle Erbe zu schützen und zu bewahren.

Or. it

Änderungsantrag 136
Miroslav Poche

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Steigerung der Energieleistung von Gebäuden muss unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zum Verhältnis zwischen Haustechnik und baulicher Gestaltung und Gesundheit und Wohlbefinden der Bewohner erfolgen.

Or. en

Änderungsantrag 137
Gerben-Jan Gerbrandy, Anneli Jäätteenmäki

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Die Mitgliedstaaten sollten berücksichtigen, dass Innovationen und neue Technologien verstärkte Investitionen in die Ausbildung und die Kompetenzen, die für die erfolgreiche Einführung solcher Technologien erforderlich sind, verlangen.

Or. en

Änderungsantrag 138
Pavel Telička, Gesine Meissner, Kaja Kallas

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) In dieser Richtlinie können schwerlich die Entwicklungen und Innovationen in den Bereichen Elektromobilität, Gebäude und intelligente Systeme vorhergesehen werden. Daher sollte der Grundsatz der Technologieneutralität in allen Teilen dieser Richtlinie gelten.

Or. en

Änderungsantrag 139
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 10 b (neu)

(10b) Natürliche Lösungen wie eine gut konzipierte Straßenbepflanzung oder grüne Dächer und Außenwände, die Gebäude isolieren und beschatten, senken den Heiz- oder Kühlbedarf und damit den Energieverbrauch und verbessern auf diese Weise die Energieeffizienz eines Gebäudes.

Or. it

Änderungsantrag 140
Francesc Gambús

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen, werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein

besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten. ***Faktoren wie der vorherigen Gestaltung und der Ausrichtung des Gebäudes sollte Rechnung getragen werden, um einen höheren Ausgangswert für die Energieeffizienz festzulegen, was wiederum dazu führen würde, dass Einsparungen bei anderen Verbesserungen – in Bezug auf Anlagen, Gebäudehülle oder Beleuchtung – erzielt werden können. Des Weiteren sollten auch Überwachungssysteme eingeführt werden, damit Echtzeitdaten erfasst werden, auf deren Grundlage die Anlagen jederzeit optimiert werden können.***

Or. es

Änderungsantrag 141

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von

Geänderter Text

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand ***für Neubauten*** dar ***und kann durch die Abstimmung auf die Anforderungen zur Erreichung von Niedrigstenergiegebäudestandards vereinfacht werden.*** Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige

Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt **und sollten Pflicht werden**. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

Or. en

Änderungsantrag 142

Barbara Kappel

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt. Die

Geänderter Text

(11) Im Rahmen der Folgenabschätzung wurden zwei bestehende Bestimmungen ermittelt, deren Ziele auf wirksamere Weise erreicht werden könnten als die derzeitige Lage dies ermöglicht. Erstens stellt die Verpflichtung, vor Baubeginn eine Machbarkeitsstudie über den Einsatz hocheffizienter alternativer Systeme durchzuführen, einen unnötigen Aufwand dar. Zweitens hat sich erwiesen, dass die Bestimmungen zur Inspektion von Heizungs- und Klimaanlageanlagen nicht in ausreichendem Maße in der Lage sind, auf wirksame Weise die ursprüngliche und die zukünftige Energieeffizienz dieser technischen Systeme sicherzustellen. Auch kostengünstige technische Lösungen mit sehr kurzer Amortisationsdauer, z. B. der hydraulische Abgleich von Heizungsanlagen und die Installation bzw. der Austausch von thermostatischen Regelventilen werden gegenwärtig unzureichend berücksichtigt **um**

Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

Verbraucher, welche von Energiearmut betroffen sind, zu unterstützen. Die Bestimmungen in Bezug auf die Inspektionen werden geändert, um ein besseres Ergebnis der Inspektionen zu gewährleisten.

Or. de

Änderungsantrag 143
Miroslav Poche

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Durch energieeffizientere Gebäude wird der Komfort und das Wohlbefinden der Bewohner gesteigert; sie sind der Gesundheit zuträglich, da sie zu einer Verringerung der auf ein schlechtes Klima zurückzuführenden Sterblichkeits- und Krankheitsraten führen. Wärmebrücken, Temperaturen, ungeeignete Isolierung und nicht eingeplante Luftkanäle können zu Oberflächentemperaturen unterhalb des Taupunktes der Luft und damit zur Kondenswasserbildung führen. Gut konzipierte Hüllen sind entscheidend für die Vermeidung und Kontrolle von übermäßiger Feuchtigkeit und mikrobiellem Wachstum, da sie Wärmebrücken und das Eindringen von Wasser und Wasserdampf verhindern. Selbst einfache technische Lösungen zur Vermeidung der Taupunkttemperatur werden heute, auch in der Planungsphase, noch unzureichend berücksichtigt.

Or. en

Änderungsantrag 144

Françoise Grossetête, Anne Sander, Nadine Morano

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Laut Ausführungen in den WHO-Leitlinien von 2009 für die Luftqualität wird durch energieeffizientere Gebäude eine Steigerung des Komforts und des Wohlbefindens der Bewohner und eine gesundheitliche Verbesserung erreicht. Wärmebrücken, ungeeignete Isolierung und nicht eingeplante Luftkanäle können zu Oberflächentemperaturen unterhalb des Taupunktes der Luft und zu Kondenswasserbildung führen; daher ist eine vollständige und homogene Isolierung von Gebäuden einschließlich Balkonen, Fenstern, Dächern, Wänden, Türen und Böden wesentlich.

Or. en

Änderungsantrag 145

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Vorrang sollte Strategien eingeräumt werden, die zur Verbesserung der thermischen Eigenschaften der Gebäude im Sommer beitragen. Hierzu sollte man sich weiter auf Maßnahmen zur Vermeidung einer übermäßigen Erwärmung, wie Sonnenschutz und ausreichende Wärmekapazität der Gebäudekonstruktion, und auf Weiterentwicklung und Einsatz der passiven Kühlung konzentrieren, und zwar in erster Linie auf solche Maßnahmen, die zur Verbesserung der

Begründung

Dieser Text stammt aus einem Teil der Erwägung 25 der Richtlinie 2010/31/EU und sollte beibehalten werden, weil es so wichtig es, sich auf Maßnahmen zur Vermeidung von übermäßiger Erwärmung zu konzentrieren, insbesondere in städtischen Gebieten.

Änderungsantrag 146

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben *sich* insbesondere für große Anlagen *als wirksamer Ersatz* für Inspektionen *erwiesen*. Die Installation einer solchen Ausrüstung *sollte* als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des

Geänderter Text

(12) ***Passive Gebäudesysteme, die im Betrieb keine Energie verbrauchen, wirksames Gebäudemanagement durch Fachkräfte sowie gut gewartete energie- und ressourceneffiziente Gebäudeautomatisierung und Kontrollsysteme für die elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben alle ihre Vorteile und bieten Szenarien für erhebliche kostenwirksame Energieeinsparungen. Bei umfassenden Renovierungen in mehreren Stufen muss die optimale Reihenfolge der Effizienzverbesserungen sorgfältig geplant werden. Austausch und Dimensionierung von Gebäudetechnik, Gebäudeautomatisierung und Kontrollsystemen müssen unter Berücksichtigung der Pläne für eine umfassende Renovierung in mehreren Stufen durchgeführt werden. Dann kommt es nach der Amortisierungszeit zu weiteren Einsparungen, die während der nächsten Phase der umfassenden Renovierung in mehreren Stufen***

Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

reinvestiert werden können. Insbesondere für große Anlagen ***können Gebäudeautomatisierung und Kontrollsysteme eine wirksame Ergänzung*** für Inspektionen *sein.* ***Wenn durch sie Maßnahmen der Eigentümer und Verwalter ausgelöst werden, die sich auf die gewonnenen Informationen stützen, dann können diese Systeme dazu beitragen, dass die Energieeinsparungen dauerhaft sind, und daher sollte*** die Installation einer solchen Ausrüstung als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. ***Für technische Systeme, die ausdrücklich im Rahmen eines Energieleistungsvertrages betrieben werden, muss die Möglichkeit bestehen, von der Anforderung einer zusätzlichen Inspektion ausgenommen zu werden.*** Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz ***durch die Aussteller der Ausweise*** dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf ***die Möglichkeiten von Energieeffizienzverbesserungen sowie erneuerbaren, alternativen hocheffizienten Anlagen*** bieten.

Or. en

Änderungsantrag 147

Miapetra Kumpula-Natri, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Edouard Martin, Olle Ludvigsson, Jens Geier, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als **wirksamer Ersatz für Inspektionen** erwiesen. **Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu** Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe **betrachtet werden**, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Geänderter Text

(12) **Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme bergen großes Potenzial für kostenwirksame und wesentliche Energieeinsparungen sowohl für Verbraucher als auch Unternehmen.** Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksam erwiesen **und, da sie informierte Maßnahmen für Energieeinsparungen unterstützen, können** Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und **immer häufiger auch in** Mehrfamilienhäusern von einer Größe, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren, **ersetzen**. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. **Es sollte jedoch möglich sein, dass technische Systeme, die ausdrücklich unter das Programm eines Energiedienstleisters (ESCO) fallen, von der Inspektionsanforderung ausgenommen werden. Um Doppelinspektionen zu vermeiden, sollten Anlagen, die von einem Versorger oder Netzbetreiber betrieben werden und Inspektionen auf Systemebene unterliegen, von dieser Anforderung ausgenommen werden.** Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser

überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen (*EAW*) zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 148

Edward Czesak, Anneleen Van Bossuyt, Evžen Tošenovský

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme ***haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu*** Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe ***betrachtet werden***, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und

Geänderter Text

(12) ***Gebäudeautomatisierung, Gebäudemanagement und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme bergen ein großes Potenzial für kostenwirksame und wesentliche Energieeinsparungen für sowohl Verbraucher als auch Unternehmen. Insbesondere für große Anlagen haben sich*** die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme als ***wirksam erwiesen und können in einigen Fällen*** Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren, ***ersetzen, da sie es ermöglichen, auf die erhaltenen Informationen zu reagieren, womit im Laufe der Zeit Energieeinsparungen erzielt werden.*** Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. ***Es sollte jedoch möglich sein, dass technische Systeme, die ausdrücklich unter das Programm eines***

planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Energiedienstleisters (ESCO) fallen, von der Inspektionsanforderung ausgenommen werden. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen (***EAW***) zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 149

Angelo Ciocca, Lorenzo Fontana, Jean-Luc Schaffhauser, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer ***Ersatz für*** Inspektionen erwiesen. ***Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in*** großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe ***betrachtet werden***, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. ***Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen.*** Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer ***Beitrag zur Stärkung von*** Inspektionen erwiesen, ***was auch bei*** großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe ***zutrifft***, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für

Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. it

Änderungsantrag 150 **Hermann Winkler**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. **Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen.** Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. **Bis eine solche Gebäudeautomatisierung flächendeckend eingeführt ist, sind die gegenwärtigen Alternativen eine akzeptable Lösung.** Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für

alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. de

Änderungsantrag 151

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung **passiver Elemente und** gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden

planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 152 Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen **und Wartungen** erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf

Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 153 **Henna Virkkunen**

Vorschlag für eine Richtlinie **Erwägung 12**

Vorschlag der Kommission

(12) **Die** Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich **insbesondere für große Anlagen** als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Geänderter Text

(12) **Qualifiziertes Gebäudemanagement,** Gebäudeautomatisierung und **die** elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die kostengünstigste Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 154
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die **kostengünstigste** Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Geänderter Text

(12) Die Gebäudeautomatisierung und elektronische Überwachung gebäudetechnischer Systeme haben sich insbesondere für große Anlagen als wirksamer Ersatz für Inspektionen erwiesen. Die Installation einer solchen Ausrüstung sollte als die **wirtschaftlichste** Alternative zu Inspektionen in großen Nichtwohngebäuden und Mehrfamilienhäusern von einer Größe betrachtet werden, die es ermöglicht, dass sich die Kosten dafür in weniger als drei Jahren amortisieren. Aus diesem Grund wird die gegenwärtige Möglichkeit, sich stattdessen für alternative Maßnahmen zu entscheiden, gestrichen. Bei kleinen Anlagen wird die Dokumentation der Systemleistung durch die Installateure und die Registrierung dieser Informationen in den Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz dazu beitragen, die Einhaltung der Mindestanforderungen für alle gebäudetechnischen Systeme besser überprüfen zu können und die Rolle von Energieeffizienzausweisen zu stärken. Des Weiteren werden die bestehenden regelmäßigen Sicherheitsinspektionen und planmäßigen Wartungsarbeiten nach wie vor die Möglichkeit zur direkten Beratung im Hinblick auf Energieeffizienzverbesserungen bieten.

Or. en

Änderungsantrag 155
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Mitgliedstaaten sollten mit Schutzmaßnahmen verhindern, dass es, verursacht durch mehr Geräte, größere Häuser (Rebound-Effekt) oder vernachlässigte Verhaltensänderungen nach der Installation der intelligenten Systeme, zu einer teilweisen Verringerung der Energieeinsparungen^{1a} kommt. Instrumente dafür sind angemessene politische Maßnahmen, Sensibilisierung und verpflichtende Maßnahmen zur Aufklärung und Schulung zu den gebäudetechnischen Systemen für die Bewohner der neuen oder renovierten Gebäude sowie passive und technisch anspruchslöse Lösungen („low-tech“), weitere Verbesserungen bei der Energieeffizienz, Untersuchungen über den gesamten Lebenszyklus hinweg und eine angemessene Dimensionierung der Geräte und Systeme durch umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“).

***^{1a} Europäische Umweltagentur (EUA),
Abbildung 7 von „Fortschritte bei der
Energieeffizienz in Europa“.***

Or. en

Begründung

Die Mitgliedstaaten sollten ganz besonders auf gegensätzliche Nebeneffekte („Rebound-Effekte“) achten, damit ihre Maßnahmen zu echten Energieeinsparungen führen.

**Änderungsantrag 156
Patrizia Toia**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Die Automatisierungs- und die Regelungstechnik sind von großer Bedeutung, wenn es darum geht, den Bewohnern von Gebäuden mehr Annehmlichkeiten bieten und das Stromversorgungssystem flexibel gestalten zu können, indem die Nachfrage nach Strom gesenkt oder verlagert und Wärme gespeichert wird.

Or. it

Änderungsantrag 157

Dan Nica, Csaba Molnár, Zigmantas Balčytis, Eva Kaili, Adam Gierek, Peter Kouroumbashev, José Blanco López, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Soledad Cabezón Ruiz, Miroslav Poche, Victor Negrescu

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 12 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Konzentration auf die Gebäudehülle nicht zur Vernachlässigung der übrigen Elemente und technischen Anlagen in einem Gebäude führen darf.

Or. en

Änderungsantrag 158

Miapetra Kumpula-Natri, Soledad Cabezón Ruiz, José Blanco López, Dan Nica, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Flavio Zanonato, Patrizia Toia, Victor Negrescu, Kathleen Van Brempt, Eugen Freund, Miroslav Poche, Martina Werner

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13**

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, **der** durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden **sollte**.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen **und ganzheitliche Gebäuderenovierungen sollten als beste Möglichkeit gefördert werden, für eine hohe Energieleistung zu sorgen und Gesundheit und Behaglichkeit in Innenräumen sicherzustellen. Solche Renovierungen sollten** durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung – **sofern dies angesichts des Umfangs der Renovierung verhältnismäßig ist – oder durch ähnliche angemessene und verhältnismäßige Dokumentationsverfahren** bewertet werden. **Finanzielle Mechanismen und Anreize sollten eine zentrale Rolle in den langfristigen nationalen Sanierungsstrategien spielen und von den Mitgliedstaaten aktiv gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein bestimmter Prozentsatz der Mittel in diesem Bereich für die Bekämpfung von Energiearmut durch energetische Sanierungen in einkommensschwachen Haushalten verwendet wird.**

Or. en

Änderungsantrag 159

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung

zu nutzen, sollten diese *dem* Umfang der Renovierungsarbeiten *entsprechen, der* durch den Vergleich der *Energieeffizienzausweise* vor und nach der Renovierung bewertet werden *sollte*.

zu nutzen, sollten diese *an den* Umfang *und einen ganzheitlichen Ansatz* der Renovierungsarbeiten *geknüpft werden, um eine hohe Energieleistung des betreffenden Gebäudes oder Quartiers sicherzustellen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf energiearme Haushalte zu legen ist. Solche Renovierungen sollten* durch den Vergleich der *Energieleistung vor und nach der Renovierung und durch Vergleich nichtenergetischer Referenzwerte wie Behaglichkeit, Luftqualität, Energiearmut und Zugang der Bewohner zu nachhaltiger Mobilität* vor und nach der Renovierung bewertet werden.

Or. en

Änderungsantrag 160 Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, *der* durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden *sollte*.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen *und ganzheitliche Gebäuderenovierungen sollten als beste Möglichkeit gefördert werden, für eine hohe Energieleistung und verbesserte Behaglichkeit in Innenräumen zu sorgen. Solche Renovierungen sollten* durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung – *sofern dies angesichts des Umfangs der Renovierung verhältnismäßig ist – oder durch ähnliche angemessene und verhältnismäßige Dokumentationsverfahren* bewertet werden, *wobei immer Angaben zum tatsächlichen Energieverbrauch zugrunde*

zu legen sind.

Or. en

Änderungsantrag 161

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der **Energieeffizienzausweise** vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) **Finanzierungsinstrumente sollten dafür eingesetzt werden, den Energiebedarf und -verbrauch zu senken und erneuerbare Energiequellen am Gebäude oder in der Nähe für den Eigenverbrauch zu fördern.** Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der **Steigerung der Energieeffizienz** vor und nach der Renovierung **anhand tatsächlicher, nachprüfbarer Angaben zum Energieverbrauch** bewertet werden sollte.

Or. en

Begründung

Ziel der EPBD ist die Schaffung eines Rahmens für die Senkung des Energiebedarfs des Gebäudebestands in der EU, wodurch dessen Gesamtenergieleistung gesteigert wird. Alle Finanzierungsmaßnahmen sollten deshalb an überprüfbare Daten zur Verbesserung der Energieleistung geknüpft werden. Die finanziellen Maßnahmen dürfen nicht für die Bereitstellung erneuerbare Energiequellen, die nicht am Gebäude oder in der Nähe installiert sind, verwendet werden.

Änderungsantrag 162

Neoklis Sylikiotis, Marisa Matias, Sofia Sakorafa

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, **der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.**

Geänderter Text

(13) Um die öffentlichen finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen und **ganzheitliche Gebäuderenovierungen sollten als beste Möglichkeit gefördert werden, für eine hohe Energieleistung und ein gesundes Innenraumklima zu sorgen.**

Or. en

Änderungsantrag 163
Pavel Telička, Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der **Energieeffizienzausweise** vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der **Energieeffizienz** vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte. **Ein solcher Vergleich sollte auf der Grundlage der Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz oder einer anderen einschlägigen, transparenten und in dem Mitgliedstaat üblichen Methode erfolgen.**

Or. en

Änderungsantrag 164
Miriam Dalli

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung oder eine andere transparente und verhältnismäßige Methode bewertet **und daraufhin kontrolliert** werden sollte, **ob eine hohe Energieleistung erbracht und die Qualität des Innenraumklimas mit positiven Auswirkungen auf Gesundheit, Wohlbefinden, Behaglichkeit und Produktivität verbessert worden ist. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass ein bestimmter Prozentsatz der öffentlichen Mittel für die energetische Sanierung einkommensschwacher Haushalte verwendet wird, mit dem Ziel, die Energiearmut zu bekämpfen.**

Or. en

Änderungsantrag 165

Angelo Ciocca, Lorenzo Fontana, Jean-Luc Schaffhauser, Nicolas Bay

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, **der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.**

Geänderter Text

(13) Um die **öffentlichen und privaten** finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen.

Änderungsantrag 166
Barbara Kappel

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte. **Die durchgeführten Renovierungsmaßnahmen sollten im Energieausweis angeführt werden.**

Or. de

Änderungsantrag 167
Hermann Winkler

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte, **soweit dies wirtschaftlich verhältnismäßig ist.**

Or. de

Änderungsantrag 168
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Um die finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Geänderter Text

(13) Um **sowohl die öffentlichen als auch die privaten** finanziellen Maßnahmen in Bezug auf die Energieeffizienz bestmöglich für die Gebäuderenovierung zu nutzen, sollten diese dem Umfang der Renovierungsarbeiten entsprechen, der durch den Vergleich der Energieeffizienzausweise vor und nach der Renovierung bewertet werden sollte.

Or. en

Änderungsantrag 169
Jens Geier, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Finanzierungsmechanismen zur Finanzierung energieeffizienter Neubauten sowie Energieeffizienzmaßnahmen im Gebäudebestand sollten aus privaten, öffentlich-privaten und privaten Quellen stammen. Bei privaten Investitionen sollte das Risiko für Investitionen in die Modernisierung des Gebäudebestands reduziert werden. Besonders für Energieeffizienzmaßnahmen in öffentlichen Gebäuden sollten zur Verringerung der finanziellen Belastung kleinerer und finanzschwächerer Städte, Regionen und Mitgliedstaaten öffentlich-private Partnerschaften in Betracht gezogen werden. Darüber hinaus sollten die Mitgliedstaaten Energieeffizienzmaßnahmen

insbesondere bei Sozialwohnungen und bei Wohnraum der schwächsten Marktteilnehmer durch finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand fördern, für die auch europäische Fonds in Anspruch genommen werden könnten.

Or. en

Begründung

Um ausreichende Förder- und Finanzierungsanreize zu schaffen, die Eigentümer aller Arten von Gebäuden dazu bewegen, mit dem Bau energieeffizienter Gebäude zu beginnen und den Gebäudebestand zum Zweck der Energieeffizienz zu renovieren, ist es wichtig, alle Arten von Finanzierungsmechanismen zu berücksichtigen. Es sollte dafür gesorgt werden, dass die Energieeffizienzmaßnahmen für öffentliche und private Akteure erschwinglich sind, damit eine breite Akzeptanz der Senkung der CO₂-Emissionen Baubranche in der Union erzielt wird.

Änderungsantrag 170 Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Damit Renovierungsstrategien zum einen wirksam sind und zum anderen ihre Wirkung gemessen werden kann, muss dringend eine EU-Datenbank entwickelt werden, in der Informationen über den tatsächlichen Energieverbrauch größerer Gewerbe- und Wohngebäude gesammelt werden; dadurch wird es leichter, die wirksamsten Renovierungsmaßnahmen zu ermitteln, Ex-ante-/Ex-post-Bewertungen durchzuführen und Benchmarks aufzustellen.

Or. en

Änderungsantrag 171
Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Die Vorschriften zum öffentlichen Auftragswesen sollten so geändert werden, dass Behörden Anbieter auswählen können, die das höchste Maß an Energieeffizienz bieten, und die Staatsschulden- und Defizitvorschriften für die öffentlichen Haushalte, nach denen Investitionen in die Energieeffizienz durch private Dritte (Energieleistungsverträge) in den Bilanzen lokaler, regionaler und nationaler Behörden als Staatsschulden eingestuft werden, müssen reformiert werden.

Or. en

Änderungsantrag 172
Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Unter anderem angesichts des langfristigen Beitrags zum wirtschaftlichem Wohlstand, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Verbesserung der Luftqualität und des Gesundheitsschutzes wäre es angebracht, dass investive und finanzpolitische Maßnahmen, die durchgeführt werden, um die Ziele dieser Richtlinie zu erreichen, nicht in die Berechnungen der staatlichen Schulden und Defizite eingehen.

Änderungsantrag 173
Edouard Martin, Pervenche Berès

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Damit öffentliche Investitionen und öffentlich-private Partnerschaften umgesetzt werden können, sollten bestimmte Vorschriften betreffend die Statistik und die Rechnungsführung überprüft werden. Außerdem sollte im Zusammenhang mit öffentlichen Investitionen im Bereich der energetischen Sanierung Haushaltsflexibilität im Sinne der Mitteilung vom Januar 2015 eingeräumt werden.

Or. fr

Änderungsantrag 174
Dominique Riquet, Simona Bonafè

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Investitionen in die energetische Sanierung von Gebäuden sollten von den Finanzinstitutionen anerkannt werden, die Hypotheken für Projekte zur Förderung der Energieeffizienz mit einer geringeren Risikogewichtung im Hinblick auf die Eigenmittelanforderungen anbieten.

Or. fr

Änderungsantrag 175
Gerben-Jan Gerbrandy, Anneli Jäätteenmäki

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Im Kreis der Mitgliedstaaten sollte die Vorgabe langfristiger Renovierungsstrategien mit klaren Meilensteinen und Maßnahmen gefördert werden, damit privatwirtschaftliche Investitionen in die Energieeffizienz angeregt werden.

Or. en

Änderungsantrag 176
Flavio Zanonato

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Wenn sich die Energieeffizienz eines Gebäudes laut dem neuen Energieeffizienzausweis verbessert hat, können die entstandenen Kosten im Rahmen der Förderung durch den Mitgliedstaat berücksichtigt werden.

Or. it

Änderungsantrag 177
Kathleen Van Brempt

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b) Finanzierungsmechanismen und finanzielle Anreize sollten in den

langfristigen nationalen Renovierungsstrategien der Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle einnehmen und von diesen aktiv gefördert werden, auch indem Energieeffizienzstandards für Hypotheken für zertifizierte energieeffiziente Gebäuderenovierungen erleichtert werden, Investitionen für öffentliche Behörden in einen energieeffizienten Gebäudebestand gefördert werden, indem beispielsweise gegen Fehlanreize gebende Rechnungslegungsstandards vorgegangen wird, indem Vorfinanzierungsmöglichkeiten gefördert werden, bei denen die Tilgung zum Beispiel über die Energierechnung oder auf steuerlichem Weg erfolgt, und indem zugängliche und transparente Beratungsinstrumente für Verbraucher bereitgestellt werden, um sie über ihre Finanzierungsoptionen für energieeffiziente Renovierungen in Gebäuden zu informieren.

Or. en

Begründung

Renovierungen sind häufig mit hohen Investitionskosten verbunden, die sowohl für Unternehmen – insbesondere für KMU – als auch für Bürger ein enormes Hindernis sind: Mit intelligenten Finanzierungsmodellen, bei denen die Tilgung zum Beispiel über die Energierechnung erfolgt und Verteilernetzbetreiber (oder andere zwischengeschaltete Akteure) die Investitionskosten übernehmen können und die Unternehmen oder Haushalte diese nach und nach durch Einsparungen bei ihren Energierechnungen zurückzahlen können, lassen sich diese Hindernisse mit geringem Verwaltungsaufwand und geringen Kosten leicht überwinden. Diese Modelle können auch eine Lösung für das Problem der widersprüchlichen Anreize bei Eigentümern und Mietern sein. Bei steuerlichen Tilgungsmodellen kann die Tilgung mithilfe einer Grundsteuererhöhung erfolgen.

Änderungsantrag 178
Flavio Zanonato, Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 13 b (neu)

(13b) Die Kommission prüft die Möglichkeit, Investitionen im Bereich der Energieeffizienz, die von Mitgliedstaaten an öffentlichen Gebäuden und Infrastrukturen getätigt werden, aus dem Stabilitätspakt auszuklammern, wenn sich dadurch gesicherte Einsparungen bei den öffentlichen Ausgaben ergeben.

Or. it

Änderungsantrag 179

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 14

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. **Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.**

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn **ein ehrgeiziger und stabiler langfristiger Rahmen existiert und** hochwertige Informationen verfügbar sind. **Diese Informationen umfassen auch Energieeffizienzausweise, Informationen aus den Wartungen und Inspektionen und Energieeffizienzdatenbanken. Öffentliche Gebäude, einschließlich Gebäude im Besitz öffentlicher Behörden oder solche, die von öffentlichen Behörden verwaltet werden und belegt sind, sollten ihrer Aufgabe gerecht werden und mit gutem Beispiel vorangehen und im Einklang mit der Richtlinie 2012/27/EU (überarbeitete Fassung) Niedrigstenergiegebäude werden, und bei diesen Gebäuden sollte der tatsächliche Energieverbrauch angegeben werden.**

Or. en

Änderungsantrag 180
Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² **sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.**

Geänderter Text

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² **kann daher der tatsächliche Energieverbrauch angegeben werden.**

Or. el

Änderungsantrag 181
Francesc Gambús

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.

Geänderter Text

(14) Der Zugang zu Finanzmitteln gestaltet sich einfacher, wenn hochwertige Informationen verfügbar sind. Bei öffentlichen Gebäuden **in staatlichem, regionalem, kommunalem oder öffentlich genutztem privatem Eigentum** mit einer Gesamtnutzfläche von mehr als 250 m² sollte daher die Verpflichtung bestehen, den tatsächlichen Energieverbrauch anzugeben.

Or. es

Änderungsantrag 182
Jens Geier, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 14 a (neu)

(14a) Damit durch Energieeffizienzmaßnahmen die Energiearmut für Mieter auf jeden Fall nachhaltig reduziert wird, sollte die Kosteneffizienz solcher Maßnahmen und die Erschwinglichkeit für die Eigentümer und Mieter berücksichtigt werden, und es sollte sichergestellt werden, dass solche Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten finanziell unterstützt werden.

Or. en

Begründung

Energieeffizienzmaßnahmen können ein Weg zur Linderung der Energiearmut sein, weil sie die Energiekosten für Eigentümer und Mieter senken. In einigen Mitgliedstaaten werden die Kosten solcher Maßnahmen von den Eigentümern getragen, die diese Kosten durch Mieterhöhungen an die Mieter weitergeben. Wenn solche Mieterhöhungen höher sind als die Senkung der Energiekosten, profitiert der Mieter finanziell nicht von Energieeffizienzmaßnahmen, und die Armut wird allgemein nicht gelindert. Daher sollte die Erschwinglichkeit für den Mieter und den Eigentümer sichergestellt werden.

**Änderungsantrag 183
Francesc Gambús**

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 15**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, **um sicherzustellen, dass** die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und **zur Überprüfung der** Einhaltung der Mindestanforderungen **sowie zum Erstellen von** Statistiken über den **nationalen/regionalen** Gebäudebestand **verwendet** werden können. Es werden hochwertige Daten

(15) Die derzeit bestehenden unabhängigen Kontrollsysteme für Energieeffizienzausweise sollten gestärkt werden, **damit** die Energieeffizienzausweise von hoher Qualität sind und **anhand dieser Ausweise die** Einhaltung der Mindestanforderungen **überprüft und harmonisierte** Statistiken über den **kommunalen, regionalen und nationalen** Gebäudebestand **erstellt** werden können. Es werden hochwertige

über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

Daten über den Gebäudebestand benötigt, die teilweise aus den Registern und Datenbanken für Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz gewonnen werden können, die gegenwärtig in nahezu allen Mitgliedstaaten entwickelt und verwaltet werden.

Or. es

Änderungsantrag 184

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude **sollte** die Transparenz von Energieeffizienzausweisen **verbessert** werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So **sollten** die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude **sollten** die Transparenz **und die Rolle** von Energieeffizienzausweisen **gestärkt** werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden, **und indem** **Empfehlungen zu Verbesserungsmöglichkeiten der Energieeffizienz des Gebäude einbezogen werden**. So **könnten** die Mitgliedstaaten **die Energieeffizienzausweise zu individuellen Gebäuderenovierungspässen weiterentwickeln und** angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 185
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherzustellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird. ***Bei der Modernisierung von Heizsystemen in privaten Gebäuden, bei der Primärenergie genutzt wird, sollte deren Umwandlung in Wärme so energieeffizient wie möglich und im Einklang mit den besten verfügbaren Verfahren erfolgen.***

Or. pl

Begründung

Primärenergie in privaten Gebäuden sollte in einer Weise genutzt werden, dass bodennahe Emissionen verhindert werden.

Änderungsantrag 186
Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele der Energieeffizienzpolitik für Gebäude **im Rahmen des verbindlichen Energieeffizienzziels der Union von 40 % bis 2030** sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Or. en

Änderungsantrag 187 Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Zur Verwirklichung der Ziele **der** Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen

Geänderter Text

(16) Zur Verwirklichung der Ziele **einer hochgesteckten** Energieeffizienzpolitik für Gebäude sollte die Transparenz von Energieeffizienzausweisen verbessert werden, indem sichergestellt wird, dass alle für Berechnungen, für die Zertifizierung und die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erforderlichen Parameter einheitlich festgelegt und angewandt werden. So sollten die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen

ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

ergreifen, um beispielsweise sicherstellen, dass die Leistung neu installierter, ersetzter oder modernisierter gebäudetechnischer Systeme mit Blick auf die Zertifizierung von Gebäuden und die Überprüfung der Einhaltung bestimmter Anforderungen dokumentiert wird.

Or. el

Änderungsantrag 188

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Umsetzung und Überwachung von Effizienzkonzepten und -maßnahmen in Gebäuden müssen gestärkt werden, und Energieeinsparungen müssen überprüfbar sein und den tatsächlichen Einsparungen entsprechen, einschließlich des wirtschaftlichen Werts der nicht energiebezogenen Vorteile; besonders wichtig ist dies in Situationen, in denen neu ausgehandelte Mietverträge mit den Renovierungen verknüpft werden könnten.

Or. en

Änderungsantrag 189

Dan Nica, Csaba Molnár, Zigmantas Balčytis, Peter Kouroumbashev, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Miroslav Poche, Victor Negrescu

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Die Anerkennung, Förderung und

Anwendung des inzwischen fertigen CEN-EPBD-Normenwerks in allen EU-Mitgliedstaaten würde sich positiv auf die Überarbeitung der EPBD auswirken;

Or. en

Änderungsantrag 190
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung¹⁴ unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

¹⁴ COM(2016) 51 final.

Geänderter Text

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung¹⁴ unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

Architektonische und städtebauliche Normen sollten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen klimatischen Bedingungen der Mitgliedstaaten so angepasst werden, dass die Verwirklichung dieses Ziels erleichtert wird.

¹⁴ COM(2016) 51 final.

Or. pl

Begründung

Normen betreffend Klimaschutz und Energieeffizienz sollten auch auf architektonische und städtebauliche Lösungsansätze Anwendung finden.

Änderungsantrag 191

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung unterstützt, sichergestellt werden könnte⁷. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung *sollte* der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

⁷ COM(2016) 51 final.

Geänderter Text

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318 der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung unterstützt, sichergestellt werden könnte⁷. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung *sollten die Begrifflichkeit und* der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

⁷ COM(2016) 51 final.

Or. en

Änderungsantrag 192

Notis Marias

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318

PE606.076v01-00

Geänderter Text

(17) In der Empfehlung (EU) 2016/1318

94/128

AM\1127828DE.docx

der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung¹⁴ unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

¹⁴ KOM(2011)0885 endgültig

der Kommission vom 29. Juli 2016 zu Niedrigstenergiegebäuden wurde dargelegt, wie durch die **mit hohen Ansprüchen verfolgte** Umsetzung der Richtlinie gleichzeitig der Umbau des Gebäudebestands und der Übergang zu einer nachhaltigeren Energieversorgung, die auch die EU-Strategie für die Wärme- und Kälteerzeugung¹⁴ unterstützt, sichergestellt werden könnte. Zur Gewährleistung einer angemessenen Umsetzung sollte der allgemeine Rahmen für die Berechnung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden aktualisiert werden, wobei die Arbeiten des Europäischen Komitees für Normung (CEN) im Rahmen des Normungsauftrags M/480 der Europäischen Kommission herangezogen werden sollten.

¹⁴ KOM(2011)0885 endgültig

Or. el

Änderungsantrag 193

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Pavel Telička, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17a) Da Renovierungen von Nichtwohngebäuden und Wohngebäuden zahlreiche Vorteile für die Gebäudeeigentümer, Mieter, Nutzer und die Allgemeinheit mit sich bringen, sollten bei den Kostenvorteilen nicht nur wirtschaftliche und finanzielle Gesichtspunkte, sondern auch die Verbesserungen in Bezug auf Luftqualität, Komfort, Gesundheit, Wohlbefinden und Produktivität berücksichtigt werden. Die Kommission sollte dafür sorgen, dass diese nicht energiebezogenen Vorteile in die

***allgemeineren Leitlinien für die
Kostenoptimalitätsberechnungen der EU
einbezogen werden.***

Or. en

Begründung

Bislang müssen die Mitgliedstaaten kostenoptimale Niveaus der Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und wichtigen Gebäudekomponenten festlegen und dabei die kostenoptimale Methode anwenden. Durch diese Änderung soll sichergestellt werden, dass kosteneffiziente Energieeinsparungen

Änderungsantrag 194

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen, sofern diese mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2012/27/EG zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation oder Nutzung von Produkten, die anderen Rechtsvorschriften der Union unterliegen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.

Geänderter Text

(18) Die Bestimmungen dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, ehrgeizigere Anforderungen an die Gesamtenergieeffizienz ***auf Stadtelebene oder an die Gesamtenergieeffizienz*** von Gebäuden und Gebäudekomponenten festzulegen, sofern diese mit dem Unionsrecht in Einklang stehen. Es ist mit den Zielen dieser Richtlinie und der Richtlinie 2012/27/EG zu vereinbaren, dass diese Anforderungen unter bestimmten Umständen die Installation oder Nutzung von Produkten, die anderen Rechtsvorschriften der Union unterliegen, einschränken können, sofern durch diese Anforderungen keine ungerechtfertigten Marktbarrieren errichtet werden.

Or. en

Änderungsantrag 195
Francesc Gambús

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18a) Es müssen Strategien für die Politikgestaltung auf mehreren Ebenen und für die makroregionale Zusammenarbeit ausgearbeitet werden, die auf die klimatische Vielfalt in der Union und die Herausforderungen des Klimawandels in den verschiedenen Regionen Europas abgestimmt sind.

Or. es

Änderungsantrag 196
Francesc Gambús

Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(18b) Diese Richtlinie sollte im Rahmen der Energieunion und des neuen Governance-Systems der Energieunion ein zusätzliches Instrument gegen Energiearmut sein, weshalb die Union aufgefordert ist, den Begriff Energiearmut eindeutig zu definieren, und es gilt, die vorhandenen Studien heranzuziehen, damit so rasch wie möglich eine Definition festgelegt werden kann.

Or. es

Änderungsantrag 197
Pavel Telička, Gesine Meissner

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, können auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden. Die Union wird daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(19) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, können auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden. Die Union wird daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. ***Bestimmte Aspekte, die einen Bezug zur Energieeffizienz haben, etwa Energiearmut, sollten auf nationaler Ebene angegangen werden. Die Ausarbeitung EU-weiter Strategien, bei denen nationale Besonderheiten und Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nicht beachtet werden, kann irreführend und kontraproduktiv sein. Bewährte Verfahren können berücksichtigt werden.***

Or. en

Änderungsantrag 198 Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, können auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden. Die Union wird daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Geänderter Text

(19) Die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Verringerung der Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf **für Heizung, Kühlung und Warmwasser und die Energienutzung für Beleuchtung und Lüftung** im Rahmen der üblichen Nutzung von Gebäuden zu decken, können auf Ebene der einzelnen Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden. Die Ziele der Richtlinie können auf Unionsebene wirksamer durchgesetzt werden, weil dadurch eine einheitliche Anwendung gewährleistet und sichergestellt wird, dass gemeinsame Ziele, ein gemeinsames Verständnis und gemeinsame politische Bestrebungen verfolgt werden. Die Union wird daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig. Diese Richtlinie geht im Einklang mit dem ebenfalls in diesem Artikel festgelegten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

Or. en

Änderungsantrag 199

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Städte, regionale und lokale Behörden gehen bereits mit gutem Beispiel voran, indem sie Energieeffizienzmaßnahmen und Gebäuderenovierungsprogramme durchführen und Eigenstromerzeugung ermöglichen. Organe wie der Konvent der Bürgermeister, intelligente Städte und

Gemeinschaften oder Gemeinschaften mit 100 % Energie aus erneuerbaren Quellen tragen durch das Handeln ihrer Mitglieder zur Steigerung der Energieeffizienz bei und ermöglichen den Austausch bewährter Verfahren zur Verwirklichung der Energiewende. Vor allem Stadtteilprojekte machen deutlich, dass die Funktion von Gebäuden im Kontext ihrer Einbindung in ein lokales Energiesystem, einen lokalen Mobilitätsplan und ihr Gesamtumfeld berücksichtigt werden muss.

Or. en

Änderungsantrag 200

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Pavel Telička, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a) In Gebäuden mit verbesserter Gebäudehülle, Raumheizung, Raumkühlung und Lüftung variiert der Energiebedarf dynamisch. Um Energieeffizienz in der Praxis zu erreichen, ist ein ganzheitlicher Ansatz erforderlich.

Or. en

Änderungsantrag 201

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Carolina Punset, Pavel Telička, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Obwohl sich die geringen

Investitionskosten für eine Steuerung der Temperatur einzelner Räume innerhalb kurzer Zeit auszahlt, verfügen die meisten derzeit genutzten Wohn- und Nichtwohngebäude nicht über eine solche Funktion.

Or. en

Änderungsantrag 202

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Kaja Kallas, Pavel Telička, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 21 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21c) Die Kommission sollte den breiten Austausch bewährter Verfahren im Zusammenhang mit öffentlichen und privaten Finanzierungsmodellen für die Energieeffizienz sowie die Bündelung kleinerer und mittelgroßer umfassender Renovierungsprojekte in größeren Rahmen weiter fördern. Sie sollte die Verbreitung von Informationen über finanzielle Vorteile, die zu umfassenden Renovierungen anregen und diese beschleunigen, weiter ausweiten.

Or. en

Änderungsantrag 203

Florent Marcellesi
im Namen der Verts/ALE-Fraktion

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer -1 (neu)**
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 1 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1) In Artikel 1 Absatz 3 wird

folgender Unterabsatz eingefügt:

„Die Mitgliedstaaten können die Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden statt auf ein einzelnes Gebäude auf einen ganzen Stadtteil anwenden, um ein integriertes Konzept für das Energie- und Mobilitätssystem des Stadtteils im Rahmen eines ganzheitlichen Sanierungsprogramms zu ermöglichen, sofern jedes Gebäude die Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz erfüllt.“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0031&from=de>)

Begründung

Energiesparende Stadtteilsanierungsprogramme haben sich als wirksame Möglichkeit erwiesen, privaten Haushalten Anreize zur Beteiligung an einem Stadtteilrenovierungsplan zu bieten. Ein ganzheitlicher Ansatz maximiert die Vorteile für die Bürger des Stadtteils und ist häufig auch kostenwirksamer.

Änderungsantrag 204

Kaja Kallas, Gerben-Jan Gerbrandy

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung **eines Gebäudes oder Gebäudeteils** für **Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung**, standortnahe Elektrizitätserzeugung und **Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus**

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung **in einem Gebäude und die Systeme, die in diesem Gebäude** für **die** standortnahe Energieerzeugung und **die Kontrolle der Umweltparameter in den Innenräumen genutzt werden;**

Änderungsantrag 205

Paul Rübiger

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und **Elektromobilitätsinfrastrukturen**, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und **standortnahe Infrastrukturen für das Aufladen von Elektrofahrzeugen im Sinne der Richtlinie 2014/94/EU, standortnahe vertikale Mobilität wie Aufzüge oder Rolltreppen, standortnahe Energiespeichersysteme** oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Or. en

Begründung

Die Definition des Begriffs „gebäudetechnische Systeme“ muss die richtige Fachterminologie verwenden, die den geltenden Vorschriften (zum Beispiel der Richtlinie 2014/94/EU) entspricht, und die verschiedenen Arten von Technologien und Systemen einbeziehen, die allesamt die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und das Ausmaß der Handlungskompetenz der Verbraucher beeinflussen.

Änderungsantrag 206

Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und **Elektromobilitätsinfrastrukturen**, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, **Regenwassernutzungssystem, Stromerzeugung, Mess-, Überwachungs- und Steuerungssysteme**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und **Elektromobilitäts- und Energiespeicherungsinfrastrukturen**, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Or. en

Änderungsantrag 207
Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Datenübermittlung und -speicherung**, standortnahe Elektrizitätserzeugung **und -speicherung** und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme,

erneuerbaren Quellen nutzen;;

einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen, ***unter Berücksichtigung der baulich bedingten thermischen Energiespeicherung dieses Gebäudes oder Gebäudeteils***;

Or. en

Änderungsantrag 208
Patrizia Toia

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, ***Raumluftqualität***, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, ***vertikale Mobilität wie Aufzüge oder Rolltreppen, Energiespeichersysteme*** oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Or. en

Änderungsantrag 209
José Blanco López, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Soledad Cabezón Ruiz

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute **Beleuchtung**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute **Innen- und Außenbeleuchtung, Aufzüge und Rolltreppen**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung **und -speicherung** und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;“;

Or. es

Änderungsantrag 210

Esther de Lange, Michel Dantin, Paul Rübig

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für **Energieverteilung**, Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen, **einschließlich der Systeme und Prozesse, die mit dieser Ausrüstung in Zusammenhang stehen**;;

Or. en

Änderungsantrag 211

Miapetra Kumpula-Natri, Theresa Griffin, Carlos Zorrinho, Jeppe Kofod, Zigmantas Balčytis, Flavio Zanonato, Edouard Martin, Olle Ludvigsson, Jens Geier, Eugen Freund, Kathleen Van Brempt, Miroslav Poche, Victor Negrescu, Dan Nica, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute **Innen- und Außenbeleuchtung, Aufzüge und Rolltreppen**, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Sonnenschutzeinrichtungen**, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

Or. en

Änderungsantrag 212

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Carolina Punset, Pavel Telička, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, **Sonnenschutzeinrichtungen**,

Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, dass alle Elemente einbezogen werden, die für diese Begriffsbestimmung relevant sind, damit sowohl die derzeitigen Standardsystemelemente als auch die Elemente erfasst werden, die in der Zukunft voraussichtlich eine große Rolle spielen werden. . Mit technologischen Lösungen für Sonnenschutzeinrichtungen kann viel Kälteenergie eingespart werden. . Sie sollten regelmäßig berücksichtigt werden, wenn es um die Optimierung der Energieeffizienz gebäudetechnischer Systeme geht.

Änderungsantrag 213

Françoise Grossetête, Anne Sander, Nadine Morano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung ***einschließlich Energiemanagement***, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Or. en

Änderungsantrag 214
Pavel Telička

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Geänderter Text

3. „gebäudetechnische Systeme“ die technische Ausrüstung eines Gebäudes oder Gebäudeteils für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung, Warmbrauchwasser, eingebaute Beleuchtung, ***Rolltreppen und Aufzüge***, Gebäudeautomatisierung und -steuerung, standortnahe Elektrizitätserzeugung und Elektromobilitätsinfrastrukturen, oder eine Kombination solcher Systeme, einschließlich derer, die Energie aus erneuerbaren Quellen nutzen;;

Or. en

Änderungsantrag 215
Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/31/EG
Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ hochgradig energieeffiziente Gebäude, die einen niedrigen Energiebedarf haben, der aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird, und die auf intelligente Weise in ein dekarbonisiertes und flexibles Energiesystem integriert sind und mit möglichst geringen Umweltauswirkungen und möglichst verschwundungsarm

gebaut wurden;“

Or. en

Begründung

Es ist ganz wesentlich, ein gemeinsames Verständnis bezüglich der Bedeutung des Begriffs „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ zu haben, damit den Mitgliedstaaten Hilfestellung gegeben werden kann, wenn sie ihre langfristigen Renovierungsstrategien festlegen, und damit an den Markt wiederum klare Signale gesendet werden, welches Zukunftsszenario angestrebt wird. Die Begriffsbestimmung folgt dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ der Energieunion und dem durch diese Richtlinie bereits eingeführten Grundsatz des Niedrigstenergiegebäudes.

Änderungsantrag 216

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand, der renoviert wurde und infolgedessen mindestens Niedrigstenergiegebäude-Niveau aufweist und dessen verbleibender Energiebedarf durch Energie aus erneuerbaren Quellen gedeckt wird;“

Or. en

Begründung

Der Begriff „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ ist neu und muss im Einklang mit dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ und mit den Bestimmungen von Artikel 9 dieser Richtlinie definiert werden.

Änderungsantrag 217

Miapetra Kumpula-Natri, Kathleen Van Brempt, Jens Geier, Edouard Martin, Flavio Zanonato, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Zigmantas Balčytis, Jeppe Kofod, Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Victor Negrescu, Dan Nica, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3a. „Gebäuderenovierungspass“ einen langfristigen Renovierungsfahrplan eines konkreten Gebäudes, der jährlich aktualisiert wird;“

Or. en

Änderungsantrag 218

Neoklis Sylikiotis, Paloma López Bermejo, Marisa Matias, Sofia Sakorafa

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3a. „Energiearmut“ die Situation, in der sich ein Haushalt die Energiedienstleistungen nicht leisten kann, die erforderlich sind, damit im Haushalt ein menschlicher Grundstandard an Komfort und Gesundheitsschutz sichergestellt werden kann, weil die entsprechenden Kosten einen erheblichen Teil des verfügbaren Einkommens ausmachen;“

Or. en

Begründung

Eine Begriffsbestimmung ist wichtig, damit das Problem der Energiearmut besser überwacht und angegangen werden kann.

Änderungsantrag 219

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3b. „Auslösepunkt“ eine Gelegenheit während der Lebensdauer eines Gebäudes, bei der ganzheitliche, energiesparende Renovierungen einfacher, weniger störend und kostenwirksamer sind, etwa wenn ein Gebäude verkauft, vermietet, anderweitig genutzt, erweitert oder Wartungsarbeiten unterzogen wird;“

Or. en

Begründung

Um die erforderliche Beschleunigung der Renovierungsquoten zu erreichen und so bis 2050 das Ziel eines Gebäudebestandes mit niedrigen CO₂-Emissionen zu verwirklichen, wurde der Begriff der Auslösepunkte eingeführt, der hiermit definiert werden musste.

Änderungsantrag 220

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2010/31/EG

Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3b. „Auslösepunkt“ einen bestimmten Zeitpunkt im Leben eines Gebäudes, zu dem sich eine Gelegenheit bietet, eine Investitionsentscheidung zur Durchführung einer Renovierung zu treffen, etwa wenn das Gebäude vermietet, verkauft, anderweitig genutzt, erweitert oder Wartungsarbeiten unterzogen wird;“

Or. en

Begründung

In der geltenden Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden sind Anforderungen zur Erhöhung der Effizienz eines Gebäudes festgelegt, die gelten, wenn sich der Besitzer zu einer Renovierung entschließt. Allerdings sind darin keine Bestimmungen zur Erhöhung der Renovierungsquote vorgesehen; diese liegt bei unter 1 % pro Jahr. In der Lebensdauer eines jeden Gebäudes gibt es besonders geeignete Momente zur Durchführung einer Renovierung, die nicht verpasst werden sollten, da die Energieeffizienz bei diesen Gelegenheiten mit weniger Störungen und Kosten verbessert werden kann als zu anderen Zeitpunkten.

Änderungsantrag 221

Miapetra Kumpula-Natri, Miroslav Poche, Kathleen Van Brempt, Eugen Freund, Jens Geier, Flavio Zanonato, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Zigmantas Balčytis, Jeppe Kofod, Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Dan Nica, Victor Negrescu, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 b (neu)

1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„3b. „Auslösepunkt“ einen besonders geeigneten Zeitpunkt im Leben eines Gebäudes, zu dem es einfacher und wirtschaftlicher ist, eine

*Investitionsentscheidung zur
Durchführung energieeffizienter
Renovierungsarbeiten zu treffen;“*

Or. en

Änderungsantrag 222

Miapetra Kumpula-Natri, Kathleen Van Brempt, Jens Geier, Edouard Martin, Flavio Zanonato, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Zigmantas Balčytis, Jeppe Kofod, Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Victor Negrescu, Dan Nica, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1c. In Artikel 2 wird folgende
Nummer eingefügt:*

*„3c. „Gebäuderenovierungspass“ einen
langfristigen Renovierungsfahrplan eines
konkreten Gebäudes, der jährlich
aktualisiert wird;“*

Or. en

Änderungsantrag 223

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

*1c. In Artikel 2 wird folgende
Nummer angefügt:*

*„3c. „Gebäuderenovierungspass“ ein
elektronisches Dokument, mit dem ein
langfristiger Fahrplan für die
mehrstufige Renovierung eines*

bestimmten Gebäudes festgelegt wird, der das Ergebnis eines Energieaudits vor Ort ist und spezifische Qualitätskriterien und Energieeffizienzindikatoren umfasst;“

Or. en

Begründung

Energieeffizienzausweisen können Hauseigentümer häufig keine eindeutigen Angaben zu Renovierungsmöglichkeiten entnehmen. Die Einführung eines Gebäuderenovierungspasses als Instrument, das den Energieeffizienzausweis ergänzt, würde diese Lücke schließen, indem der Eigentümer Handlungskompetenz und Orientierung bei Renovierungsentscheidungen erhält.

Änderungsantrag 224

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3c. „Gebäuderenovierungspass“ einen langfristigen Renovierungsfahrplan für ein konkretes Gebäude, in dem abgestufte Maßnahmen festgelegt werden mit dem Ziel, im Einklang mit Auditergebnissen, Qualitätskriterien und anderen Indikatoren, die mit Gebäudeeigentümer festgelegt werden, den Niedrigstenergiegebäude-Standard zu erreichen;“

Or. en

Begründung

Im Unterschied zum Energieeffizienzausweis, in dem Energieeffizienzparameter zu einem bestimmten Zeitpunkt festgehalten werden, kann der Gebäuderenovierungspass einen

längeren Zeitraum in den Blick nehmen, wenn es um die Frage geht, wie sich das Gebäude bis 2050 zu einem Niedrigstenergiegebäude entwickeln kann.

Änderungsantrag 225

Miapetra Kumpula-Natri, Miroslav Poche, Kathleen Van Brempt, Eugen Freund, Jens Geier, Edouard Martin, Patrizia Toia, Flavio Zanonato, Inmaculada Rodríguez-Piñero Fernández, Zigmantas Balčytis, Jeppe Kofod, Carlos Zorrinho, Theresa Griffin, José Blanco López, Soledad Cabezón Ruiz, Victor Negrescu, Dan Nica, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„3d. „Raumluftqualität“ die Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, CO₂, flüchtige organische Verbindungen (VOC,) Radon, Schimmel und andere Partikel;“

Or. en

Änderungsantrag 226

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2010/31/EG

Artikel 2 – Nummer 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1d. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3d. „System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung“ ein System, das sämtliche Produkte, Software und Engineering-Leistungen für automatische Steuerungen umfasst, darunter Datenübermittlung und -speicherung, Verriegelungen,

Überwachungsoptimierung, für den Betrieb, menschliche Eingriffe und die Verwaltung zur Verwirklichung eines energieeffizienten, wirtschaftlichen und sicheren Betriebs passiver Elemente und technischer Gebäudesysteme;“

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung trägt dazu bei, die in der vorliegenden Richtlinie verwendete Terminologie zu klären, indem ein gemeinsames Verständnis darüber entwickelt wird, welche verschiedenen Elemente zum System für die Gebäudeautomatisierung und -steuerung gehören.

Änderungsantrag 227

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3e. „passives Element“ ein Element der Gebäudehülle oder andere Elemente, die an passiven Techniken beteiligt sind, mit denen der Energiebedarf für Heizung oder Kühlung und die Energienutzung für Beleuchtung und Lüftung reduziert und so der thermische und visuelle Komfort verbessert werden sollen;“

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung trägt dazu bei, die in der vorliegenden Richtlinie verwendete Terminologie zu klären, und liefert einen gemeinsamen Grundsatz für das Verständnis dessen, was ein passives Element ist (also unter anderem steuerbare Fenster, Sonnenschutzeinrichtungen und Verschattungselemente, Wärmetauscher zur passiven

Abluftwärmerückgewinnung, Nachtkühlung, Geräte zur direkten oder indirekten Verdunstungskühlung).

Änderungsantrag 228

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3f. „allgemeine Innenraumklimabedingungen“ die thermischen Verhältnisse einschließlich der Widerstandsfähigkeit gegen übermäßige Erwärmung, schadstofffreie Luftversorgung, akustische Verhältnisse und Tageslichteinfall;“

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung trägt dazu bei, die in Artikel 4 verwendete Terminologie zu klären, und legt gemeinsame Grundsätze für eine harmonisierte Verbesserung des europäischen Gebäudebestandes fest.

Änderungsantrag 229

Dario Tamburrano, David Borrelli, Eleonora Evi

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 g (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 3 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1g. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„3g. „Raumluftqualität“ die Temperatur, relative Luftfeuchtigkeit, CO₂, flüchtige organische Verbindungen (VOC,) Radon und Partikelgehalt;“

Or. en

Begründung

Diese Begriffsbestimmung trägt dazu bei, die in dieser Richtlinie verwendete Terminologie zu klären, und legt gemeinsame Grundsätze für eine harmonisierte Verbesserung des europäischen Gebäudebestandes fest.

Änderungsantrag 230 Marian-Jean Marinescu

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 4**

Derzeitiger Wortlaut

4. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser **und Beleuchtung**) zu decken;

Geänderter Text

1a. Artikel 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. „Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes“ die berechnete oder gemessene Energiemenge, die benötigt wird, um den Energiebedarf im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes (u. a. Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser, **Beleuchtung unter Berücksichtigung passiver und solarer Energiegewinne**) zu decken;“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0031&from=DE>)

Änderungsantrag 231 Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Kaja Kallas, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„4a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ einen Gebäudebestand, der renoviert wurde und infolgedessen mindestens Niedrigstenergiegebäude-Niveau aufweist und das Energieeffizienzpotenzial maximal nutzt;“

Or. en

Änderungsantrag 232
Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„4b. „Gebäuderenovierungspass“ einen Ausweis in elektronischem Format, in dem auf Grundlage einer Vor-Ort-Prüfung, die bestimmte etablierte Qualitätskriterien und -indikatoren erfüllt, und in Abstimmung und im Einvernehmen mit dem Gebäudeeigentümer, Nutzer oder Mieter ein langfristiger (bis zu 25 Jahre) Fahrplan für die stufenweise Renovierung eines bestimmten Gebäudes beschrieben wird;“

Or. en

Änderungsantrag 233

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Carolina Punset, Kaja Kallas, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 c (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 4 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1c. In Artikel 2 wird folgende Nummer 4c angefügt:

„4c. „Auslösepunkt“ einen Zeitpunkt im Leben eines Gebäudes, zu dem es am kosteneffizientesten und kostenwirksamsten ist, eine Investitionsentscheidung zu treffen, um entweder in einem Zug oder über einen bestimmten Zeitraum in einer Reihe sorgfältig geplanter Schritte umfassende Renovierungsarbeiten durchzuführen;“

Or. en

Änderungsantrag 234

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

a) die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der

1d. Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der

betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten ermittelt werden und

betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten **und nicht energiebezogener Vorteile wie Langlebigkeit, Luftqualität und verringerter Gesundheitskosten** ermittelt werden und“

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0031&from=de>)

Begründung

Nicht energiebezogene Vorteile sind über harmonisierte Referenzwerte in der Methode zur Berechnung der Kostenoptimalität zu berücksichtigen, damit ihre zahlreichen und bedeutenden wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vorteile, die ein echtes wirtschaftliches Argument für die Renovierung von Nichtwohngebäuden sind, valorisiert werden und Anstoß zu mehr Renovierungen von Wohngebäuden gegeben wird.

Änderungsantrag 235

Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Kaja Kallas, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 d (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe a

Derzeitiger Wortlaut

a) die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten ermittelt werden **und**

Geänderter Text

Id. Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) die niedrigsten Kosten unter Berücksichtigung der energiebezogenen Investitionskosten, der Instandhaltungs- und Betriebskosten (einschließlich der Energiekosten und -einsparungen, der betreffenden Gebäudekategorie und gegebenenfalls der Einnahmen aus der Energieerzeugung) sowie gegebenenfalls der Entsorgungskosten **und nicht energiebezogener Vorteile wie verbesserter Raumluftqualität, verringerter Gesundheitsrisiken, erhöhter**

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0031&rid=1>)

Änderungsantrag 236

Florent Marcellesi

im Namen der Verts/ALE-Fraktion

Dario Tamburrano

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 14 – Buchstabe b

Derzeitiger Wortlaut

b) die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird. Sie bezieht sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden,

Geänderter Text

1e. Artikel 2 Nummer 14 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„(b) die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer von jedem Mitgliedstaat bestimmt wird. Sie bezieht sich auf die geschätzte wirtschaftliche Restlebensdauer eines Gebäudes, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für das Gebäude insgesamt festgelegt werden, oder auf die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer einer Gebäudekomponente, wenn Gesamtenergieeffizienzanforderungen für Gebäudekomponenten festgelegt werden, ***Das kostenoptimale Niveau liegt in dem Bereich der Gesamtenergieeffizienzniveaus, in denen die über die geschätzte wirtschaftliche Lebensdauer berechnete erweiterte Kosten-Nutzen-Analyse positiv ausfällt;***“

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32010L0031&from=de>)

Begründung

Nicht energiebezogene Vorteile sind über harmonisierte Referenzwerte in der Methode zur

Berechnung der Kostenoptimalität zu berücksichtigen, damit ihre zahlreichen und bedeutenden wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Vorteile, die ein echtes wirtschaftliches Argument für die Renovierung von Nichtwohngebäuden sind, valorisiert werden und Anstoß zu mehr Renovierungen von Wohngebäuden gegeben wird.

Änderungsantrag 237

Pavel Telička

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„15a. „Wärmeerzeuger“ den Teil eines gebäudetechnischen Systems/einer technischen Ausrüstung für Raumheizung einschließlich des damit verbundenen Steuerungssystems und der damit verbundenen Umwälzpumpe(n), der Wärme für Raumheizung erzeugt, wobei eines oder mehrere der folgenden Verfahren zum Einsatz kommt:

a) Verbrennung von Brennstoffen, beispielsweise in einem Heizkessel;

b) Joule-Effekt in den Heizelementen einer elektrischen Widerstandsheizung;

(c) Wärmerückgewinnung aus der Umgebungsluft, aus Abluft, Wasser oder (einer) Erdwärmequelle(n) mithilfe einer Wärmepumpe;“

Or. en

Begründung

Da der Begriff „Wärmeerzeuger“ im Text verwendet wird, sollte die Begriffsbestimmung hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 238
Marian-Jean Marinescu

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 b (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1b. In Artikel 2 wird folgende Nummer 15a angefügt:

„15a. „Heizungsanlage“ eine technische Ausrüstung, die einen Wärmeerzeuger wie zum Beispiel einen Heizkessel, eine Elektroheizung oder ein System verwendet, das Wärme aus Luft, Wasser oder Boden gewinnt;“

Or. en

(<http://www.at4am.ep.parl.union.eu/at4am/ameditor.html?documentID=20294&locale=en#stv!Cnt=1&langISO0=en&crCnt=1&crID0=33982>)

Änderungsantrag 239
Morten Helveg Petersen, Dominique Riquet, Carolina Punset, Gerben-Jan Gerbrandy, Fredrick Federley

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 17

Derzeitiger Wortlaut

Geänderter Text

17. „Nennleistung“ die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads;

1e. In Artikel 2 Nummer 17 werden folgende Unterabsätze angefügt:

„17. „Nennleistung“ die maximale Wärmeleistung in kW, die vom Hersteller für den kontinuierlichen Betrieb angegeben und garantiert wird, bei Einhaltung des von ihm angegebenen Wirkungsgrads:

a) „Vollast“ einen Zustand, in dem die volle Kapazität gebäudetechnischer Systeme für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung und Warmwasser

beansprucht wird;

b) „Teillast“ einen Teil des Volllastzustands, der sich an durchschnittlichen Betriebsbedingungen orientiert;"

Or. en

(<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32010L0031&rid=1>)

Änderungsantrag 240
Jeppe Kofod, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 e (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 17 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1e. In Artikel 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„17a. „Volllast“ die maximale Auslegungsbeanspruchung gebäudetechnischer Systeme für Raumheizung, Raumkühlung, Lüftung und Warmbrauchwasser;“

Or. en

Begründung

Die Gesamtenergieeffizienz kann zwischen dem Volllast- und Teillastbetrieb gebäudetechnischer Systeme variieren. Darum ist es wichtig, unterschiedliche Nutzungsszenarien auszuweisen, indem Energieverbrauchsmuster bei Volllast und Teillast berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 241
Jeppe Kofod, Theresa Griffin

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 f (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 17 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1f. In Artikel 2 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„17b. „Teillast“ einen Teil des Volllastzustands, der sich an typischen Betriebsbedingungen orientiert;“

Or. en

Begründung

Die Gesamtenergieeffizienz kann zwischen dem Volllast- und Teillastbetrieb gebäudetechnischer Systeme variieren. Darum ist es wichtig, unterschiedliche Nutzungsszenarien auszuweisen, indem Energieverbrauchsmuster bei Volllast und Teillast berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 242

Jeppe Kofod, Theresa Griffin, Martina Werner

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2010/31/EU

Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„19a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ besteht aus in hohem Maße energieeffizienten, komfortablen Gebäuden auf EU-Ebene (die gegenwärtig als Gebäude nach Niedrigstenergiestandard bezeichnet werden). Diese Gebäude werden der Grundstein für die Senkung der CO₂-Emissionen des Gebäudebestandes sein und wesentliche Voraussetzungen für den Umbau unseres Energiesystems schaffen. Dies bedeutet, dass sich der Gesamtenergiebedarf des Gebäudebestandes in der EU bis 2050 um 80 % gegenüber dem Energiebedarf von

2005 verbessern wird;“

Or. en

Änderungsantrag 243
Miroslav Poche

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 1 a (neu)
Richtlinie 2010/31/EU
Artikel 2 – Nummer 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. In Artikel 2 wird folgende Nummer angefügt:

„19a. „Gebäudebestand mit niedrigen CO₂-Emissionen“ einen hochgradig energieeffizienten Gebäudebestand mit einem sehr niedrigen Gesamtenergiebedarf, der bis 2050 auf kostenwirksame Weise um 80 % im Vergleich zu den Werten von 2005 verringert wird.“

Or. en